

**Allgemeine Versicherungsbedingungen 2024 für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für das Baugewerbe
AVB BHV-Bau '24
(Stand: 01.01.2024)**

HF_601_0124

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung sowie den Abschnitt AZ mit optionalen Regelungen, die nur gelten, wenn sie jeweils ausdrücklich vereinbart wurden.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen und beruflichen Risiken (Betriebshaftpflichtrisiko für das Baugewerbe).
- Abschnitt A2 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko für das Baugewerbe).
- Abschnitt A3 gilt für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkthaftpflichtrisiko für das Baugewerbe).
- Abschnitt A4 gilt für Vermögensschäden nach einem Rückruf (Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe im Baugewerbe – nur Fremdrückruf).
- Abschnitt A5 gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen.
- Optionale Regelungen:
Abschnitt AZ gilt für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche oder berufliche Risiken – soweit diese Regelungen im einzelnen ausdrücklich vereinbart wurden.

Die Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zur Beitragsberechnung, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung, zu Schiedsgerichtsvereinbarungen und zum Abtretungsverbot.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind – neben dem Antrag / dem Deckungsauftrag – der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge einschließlich der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Upgrade-Garantie

Künftige allgemeine Leistungsverbesserungen in den Abschnitten A1 – A5 der AVB BHV-Bau, die nicht zu einem Mehrbeitrag führen, werden in den Vertrag einbezogen. Die Upgrade-Garantie für diese Leistungsverbesserungen gilt, solange der Versicherer die Mannheimer AVB BHV-Bau '24 für neu abzuschließende Verträge verwendet.

Abschnitt A1 Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A1-6.1	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz
A1-6.3	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen
A1-6.4	Abhandenkommen von Sachen
A1-6.4.1	Mechanische und elektronische Schlüssel
A1-6.4.2	Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
A1-6.4.3	Störungen von Einbruchmeldeanlagen
A1-6.5	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.5.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.5.2	Versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
A1-6.5.3	Gebrauch geliehener zulassungspflichtiger Personenkraftwagen und Kraftträder bei Geschäftsreisen
A1-6.6	Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden und Gerüste
A1-6.7	Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Miet-sachschäden)
A1-6.8	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
A1-6.8.1	Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern
A1-6.8.2	Tätigkeitsschäden an Leitungen
A1-6.8.3	Unterfangungen, Unterfahrungen
A1-6.8.4	Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial
A1-6.8.5	Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
A1-6.9	Schäden im Ausland
A1-6.10	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A1-6.11	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
A1-6.12	Schäden durch Strahlen
A1-6.13	Vermögensschäden
A1-6.13.1	Vermögensschäden – Gegenstand und Ausschlüsse
A1-6.13.2	Energiemehraufwand
A1-6.13.3	Auslösen von Fehlalarm
A1-6.13.4	Energieberatung und Rechtsdienstleistungen
A1-6.13.5	Nebenberufliche Sachverständigentätigkeit
A1-6.13.6	Vermögensschäden durch Arbeiten und Leistungen
A1-6.14	Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten
A1-6.14.1	Verletzung von Datenschutzgesetzen
A1-6.14.2	Übertragung elektronischer Daten
A1-6.14.3	Nicht versicherte Tätigkeiten oder Leistungen
A1-6.14.4	Serienschaden
A1-6.14.5	Schäden im Ausland
A1-6.15	Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen
A1-6.16	Mängelbeseitigungsnebenkosten
A1-6.17	Nachbesserungsbegleit- und Folgeschäden
A1-6.18	Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust)
A1-6.19	Geothermie
A1-6.20	Abwasser- und Überschwemmungsschäden
A1-6.21	Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
A1-6.22	Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander

A1-6.22.1	von versicherten Unternehmen untereinander	A2-2.4	Erfüllung Obliegenheiten durch Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen
A1-6.22.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	A2-2.5	Repräsentanten
A1-6.22.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander	A2-3	Versicherungsfall
A1-6.23	Arbeitnehmerüberlassung	A2-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A1-6.24	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage	A2-4.1	Leistungen der Versicherung
A1-6.25	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	A2-4.2	Vollmacht des Versicherers
A1-6.26	Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz	A2-4.3	Kosten in einem Strafverfahren
A1-6.26.1	Mehrleistung für Reparatur	A2-4.4	Vollmacht des Versicherers in Rentenfällen
A1-6.26.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitsiegel	A2-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
A1-6.27	Neuwertentschädigung	A2-5.1	Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
A1-6.28	Gebrauch einer Flugdrohne im Inland	A2-5.2	Serien- und Kumulschaden
A1-6.29	Schäden am Subunternehmergewerk	A2-5.3	Selbstbeteiligung
A1-6.30	Asbestschäden im Inland	A2-5.4	Mehraufwand/Kosten bei Anerkennung, Befriedigung und Vergleich des Versicherungsnehmers
A1-6.31	Einweisung fremder Autokräne	A2-5.5	Versicherungssummenüberschreitung
A1-6.32	Allmählichkeitsschäden	A2-5.6	Leistungsbegrenzung bei Rentenzahlungen
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse	A2-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	A2-6.1	Haus- und Grundbesitz
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen	A2-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	A2-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Kräne, Winden
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	A2-6.3.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	A2-6.3.2	Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden und Gerüste
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen	A2-6.4	Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Miet-sachschäden)
A1-7.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube	A2-6.5	Schäden im Ausland
A1-7.8	Genetechnik	A2-6.6	Schaden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	A2-6.7	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen	A2-6.8	Schäden durch Strahlen
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	A2-6.9	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
A1-7.12	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau	A2-6.10	Geothermie
A1-7.13	Bergschäden, Bergbaubetrieb	A2-6.11	Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	A2-6.12	Mängelbeseitigungsnebenkosten
A1-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	A2-6.13	Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
A1-7.16	Wasserfahrzeuge	A2-6.14	Ansprüche Versicherter untereinander
A1-7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	A2-6.14.1	von versicherten Unternehmen untereinander
A1-7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt	A2-6.14.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
A1-7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter	A2-6.14.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander
A1-7.20	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen	A2-6.15	Arbeitnehmerüberlassung
A1-7.21	Arzneimittel	A2-6.16	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage
A1-7.22	Sprengstoffe, Feuerwerke	A2-6.17	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
A1-7.23	Brennbare und explosible Stoffe	A2-6.18	Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz
A1-7.24	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	A2-6.18.1	Mehrleistung für Reparatur
A1-7.25	Umweltrisiko	A2-6.18.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitsiegel
A1-7.26	Produkthaftpflichtrisiko	A2-6.19	Neuwertentschädigung
A1-7.27	Kommissionsware	A2-6.20	Allmählichkeitsschäden
A1-7.28	Grundwasser	A2-7	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
A1-7.29	Planungs- und Bauleistungstätigkeit	A2-8	Allgemeine Ausschlüsse
A1-7.30	Offshore-Risiken	A2-8.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
A1-7.31	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeinrichtungen	A2-8.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A1-7.32	Teilnahme an Rennen inklusive Training	A2-8.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.33	Halten von Kampfhunden	A2-8.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
A1-7.34	Bodenabfertigungsdienste	A2-8.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.35	Pflanzenschutz-, Düng- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm	A2-8.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A1-7.36	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte	A2-8.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	A2-8.8	Genrisiken
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	A2-8.8.1	Genetechnik
A1-10	Versehensklause	A2-8.8.2	Genetische Schäden
A1-11	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)	A2-8.9	Übertragung von Krankheiten
Abschnitt A2 Umweltrisiko (URV)		A2-8.10	Überschwemmungen
A2-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	A2-8.11	Bergschäden, Bergbaubetrieb
A2-1.1	Umwelthaftpflicht-Risiko	A2-8.12	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A2-1.2	Umweltschadens-Risiko	A2-8.13	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A2-1.3	Zuweisung	A2-8.14	Wasserfahrzeuge
A2-1.4	Versicherte Risiken	A2-8.15	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
a)	Kleingebinde	A2-8.16	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
b)	Mitversicherte Anlagen	A2-8.17	Entschädigungen mit Strafcharakter
c)	Umwelt-Produktorisiko	A2-8.18	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen
d)	Probetrieb	A2-8.19	Sprengstoffe, Feuerwerke
e)	Allgemeines Umweltrisiko	A2-8.20	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
f)	- falls ausdrücklich vereinbart - Andere umweltrelevante Risiken	A2-8.21	Kleckerschäden
A2-1.5	Transportvorgänge und mittelbares Abwasserrisiko	A2-8.22	Normalbetrieb
A2-1.6	Subunternehmer	A2-8.23	Schäden vor Vertragsbeginn
A2-1.7	Tätigkeiten in anderen Handwerken und Winterdienst	A2-8.24	Grundstücke des Versicherungsnehmers
A2-1.8	Besonderer Ausschluss vertraglich übernommener Haftung/Zusagen	A2-8.24.1	Erwerb belasteter Grundstücke
A2-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)	A2-8.24.2	Schäden an Böden oder Gewässern
A2-2.1	Versicherte Personen	A2-8.25	Abfälle
A2-2.2	Entsprechende Anwendung der Vertragsbestimmungen auf mitversicherte Personen	A2-8.25.1	Fehlerhafte Deklaration von Abfällen
A2-2.3	Reichweite der Risikobegrenzungen und Ausschlüsse	A2-8.25.2	Abfalldeponien
		A2-8.26	Grundwasser
		A2-8.26.1	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
		A2-8.26.2	Schäden am Grundwasser

- A2-8.27 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
- A2-8.28 Entwicklungsrisiko
- A2-8.29 Kommissionsware
- A2-8.30 Planungs- und Bauleitungstätigkeit
- A2-8.31 Stollen-, Tunnel- oder U-Bahn-Bau
- A2-8.32 Offshore-Risiken
- A2-8.33 Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen
- A2-8.34 Teilnahme an Rennen inklusive Training
- A2-8.35 Halten von Kampfhunden
- A2-8.36 Bodenabfertigungsdienste
- A2-8.37 Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte
- A2-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- A2-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- A2-11 Nachhaftung
- A2-12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- A2-13 Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko
- A2-13.1 Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser
- A2-13.2 Betriebsstörungserfordernis
- A2-13.3 Ausschlüsse
- A2-13.4 Versicherungssumme/Selbstbeteiligung
- A2-14 – falls ausdrücklich vereinbart – Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko

Abschnitt A3 Produkthaftpflichtrisiko

- A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
- A3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
- A3-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- A3-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- A3-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
- A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse
- A3-6.1 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
- A3-6.1.1 Tätigkeitsschäden an Leitungen
- A3-6.1.2 Unterfangungen, Unterfahrungen
- A3-6.1.3 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial
- A3-6.1.4 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
- A3-6.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- A3-6.2.1 Vereinbarte Eigenschaften
- A3-6.2.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
- A3-6.2.3 Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen
- A3-6.2.4 Verkaufs- und Lieferbedingungen
- A3-6.2.5 Freistellung
- A3-6.2.6 Freistellung des Vertragspartners
- A3-6.2.7 Händlerkettenklausel
- A3-6.3 Schäden im Ausland
- A3-6.4 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
- A3-6.5 Schäden durch Strahlen
- A3-6.6 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden und Gerüste
- A3-6.7 Geothermie
- A3-6.8 Vermögensschäden
- A3-6.8.1 Vermögensschäden – Gegenstand und Ausschlüsse
- A3-6.8.2 Energiemehraufwand
- A3-6.8.3 Auslösen von Fehlalarm
- A3-6.8.4 Energieberatung und Rechtsdienstleistungen
- A3-6.8.5 Nebenberufliche Sachverständigentätigkeit
- A3-6.8.6 Vermögensschäden durch Arbeiten und Leistungen
- A3-6.9 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust)
- A3-6.10 Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben
- A3-6.11 Mängelbeseitigungsnebenkosten
- A3-6.12 Schiedsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
- A3-6.13 Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander
- A3-6.13.1 von versicherten Unternehmen untereinander
- A3-6.13.2 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- A3-6.13.3 von mitversicherten natürlichen Personen untereinander
- A3-6.14 Arbeitnehmerüberlassung
- A3-6.15 Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage
- A3-6.16 Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- A3-6.17 Abwasserschäden
- A3-6.18 Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz
- A3-6.18.1 Mehrleistung für Reparatur
- A3-6.18.2 Mehrleistung für Nachhaltigkeitsiegel
- A3-6.19 Neuwertentschädigung
- A3-6.20 – falls ausdrücklich vereinbart – Planung für Gewerke ohne eigene Ausführung
- A3-6.21 Allmählichkeitsschäden
- A3-7 Aus- und Einbaukosten für vom Versicherungsnehmer verkaufte Handelsware
- A3-8 Allgemeine Ausschlüsse
- A3-8.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

- A3-8.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
- A3-8.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
- A3-8.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
- A3-8.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
- A3-8.6 Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube
- A3-8.7 Gentechnik
- A3-8.8 Rechtsmängel
- A3-8.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen
- A3-8.10 Überschwemmungen
- A3-8.11 Bergschäden, Bergbaubetrieb
- A3-8.12 Übertragung von Krankheiten
- A3-8.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- A3-8.14 Luft- und Raumfahrzeuge
- A3-8.15 Wasserfahrzeuge
- A3-8.16 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
- A3-8.17 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
- A3-8.18 Entschädigungen mit Strafcharakter
- A3-8.19 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen
- A3-8.20 Arzneimittel
- A3-8.21 Sprengstoffe, Feuerwerke
- A3-8.22 Brennbare und explosible Stoffe
- A3-8.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
- A3-8.24 Umweltrisiko
- A3-8.25 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten
- A3-8.26 Grundwasser
- A3-8.27 Kommissionsware
- A3-8.28 Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte
- A3-8.29 Planungs- und Bauleitungstätigkeit
- A3-8.30 Offshore-Risiken
- A3-8.31 Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen
- A3-8.32 Bodenabfertigungsdienste
- A3-8.33 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
- A3-8.34 Stollen-, Tunnel- oder U-Bahn-Bau
- A3-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- A3-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- A3-11 Zeitliche Begrenzung
- A3-12 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)
- A3-13 Versehensklausel

Abschnitt A4 Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe – nur Fremdrückruf

- A4-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
- A4-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- A4-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- A4-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- A4-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- A4-6 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
- A4-7 Schäden im Ausland
- A4-8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
- A4-9 Allgemeine Ausschlüsse
- A4-9.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
- A4-9.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- A4-9.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
- A4-9.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
- A4-9.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- A4-9.6 Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube
- A4-9.7 Gentechnik
- A4-9.8 Rechtsmängel
- A4-9.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen
- A4-9.10 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
- A4-9.11 Entschädigungen mit Strafcharakter
- A4-9.12 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten
- A4-9.13 Erprobungsklausel
- A4-9.14 Noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse
- A4-9.15 Mut- bzw. böswillige Manipulationen
- A4-9.16 Vertragliche Haftungserweiterungen
- A4-9.17 Energierische ionisierende Strahlen
- A4-9.18 Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte
- A4-9.19 Blut und Blutprodukte
- A4-9.20 Offshore-Risiken
- A4-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- A4-11 Zeitliche Begrenzung
- A4-12 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Abschnitt A5 Ansprüche aus Benachteiligungen

A5-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe
A5-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)
A5-3	Tochtergesellschaften
A5-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
A5-4.1	Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer
A5-4.2	Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen
A5-4.3	Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)
A5-4.4	Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)
A5-4.5	Insolvenz
A5-4.6	Liquidation und Neubeherrschung
A5-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
A5-5.1	Leistungen der Versicherung
A5-5.2	Vollmacht des Versicherers
A5-5.3	Versicherungssumme, Höchstersatzleistung
A5-5.4	Selbstbeteiligung
A5-5.5	Serien- und Kumulschaden
A5-5.5.1	Serienschaden
A5-5.5.2	Kumulschaden
A5-5.6	Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich
A5-6	Ausschlüsse
A5-7	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Abschnitt AZ Optionale Regelungen für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche oder berufliche Risiken – soweit ausdrücklich vereinbart –

AZ-1	Ergänzende Klauseln für die Abschnitte A1 und A3
AZ-2	Veranstaltungen als Zusatzrisiko
AZ-3	Abbrennen eines Feuerwerks bei Veranstaltungen
AZ-4	Eigener Tribünenbau bei Veranstaltungen
AZ-5	Hüpfburg bei Veranstaltungen
AZ-6	Garderobenrisiko bei Veranstaltungen
AZ-7	Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen
AZ-8	Arbeitnehmerüberlassung
AZ-8.1	Arbeitnehmerüberlassung I – Sachschäden des Entleihers
AZ-8.2	Arbeitnehmerüberlassung II – Ansprüche Dritter – Differenzdeckung zugunsten Entleiher
AZ-8.3	Arbeitnehmerüberlassung III – Ansprüche Dritter – Subsidiärdeckung
AZ-9	Garagen- oder Parkplatzbetriebe und Parkhäuser – Vermietung von Kfz-Stellplätzen
AZ-10	Tankstellen
AZ-11	Stationäre Waschanlagen
AZ-12	Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer
AZ-13	Freiberufliche Lehrtätigkeit

Abschnitt A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1	Beitragsberechnung
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
A(GB)-4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)
A(GB)-5	Abtretungsverbot

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4	Folgebeitrag
B1-5	Lastschriftverfahren
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B2-1	Dauer und Ende des Vertrags
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2	Änderungen des Vertrags
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4	Verjährung
B4-5	Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle
B4-6	Anzuwendendes Recht
B4-7	Sanktionsklausel
B4-8	Salvatorische Klausel

Teil A

Abschnitt A1 Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)
Versichert ist

A1-1.1 im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.
Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

A1-1.2 im Rahmen dieses Risikos die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.
Die Mitversicherung von Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von 25 % zuschlagsfrei (Beitragsberechnung für den übersteigenden Anteil siehe A(GB)-1). Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.

A1-1.3 im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

a) der Durchführung von Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit Aufträgen gemäß dem im Vertrag versicherten Risiko in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen oder es wirtschaftlich ergänzen (vergleiche § 5 Handwerksordnung);

b) der Übernahme von Winterdienstarbeiten (z. B. Streuen oder Schneeräumen).

A1-1.4 im Rahmen dieses Risikos die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von innerbetrieblichen Schulungen, Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und Betriebsbesichtigungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch angestellte Personen wie verantwortliche Bauleiter im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII) und Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren gemäß Baustellenverordnung sind erst nach ausdrücklicher Vereinbarung versichert.

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Zu den übrigen Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch

- Betriebsärzte und Sanitäter;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten;
- durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen.

A1-2.1.3 des Insolvenz- oder Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten.
Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.

A1-2.1.4 der in A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

A1-2.1.5 neu gegründeter oder mehrheitlich erworbener Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmedatum, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuwwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres anzuzeigen und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben.
Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/Gesellschaften verantwortlich.

A1-2.5 Soweit es nach dem Versicherungsvertrag auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:

a) die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);

b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften);

c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);

d) die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften);

e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts);

f) die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenen Kaufmann).

Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß B3-1 bis B3-3 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss, Änderungen des Vertrags, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts
von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,		der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
	a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;	A1-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
	b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;		Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme(n) begrenzt.
	c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;	A1-5.3	Serien- und Kumulschaden
	d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;	A1-5.3.1	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serien Schaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
	e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;		a) auf derselben Ursache oder
	f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.		b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
A1-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A1-5.3.2	Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle, die
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers		a) auf derselben Ursache oder
A1-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst		b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
	a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,		beruhen,
	b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und		für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumul Schaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
	c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.		In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
	Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.		
	Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	A1-5.4	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A1-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.		Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.
	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.		Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
A1-4.3	Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten.	A1-5.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.
	Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vermögens (erweiterter Strafrechtsschutz). Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten.	A1-5.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
	Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.	A1-5.7	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
A1-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.		Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)		Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
A1-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich	A1-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten

	des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.		Es besteht jedoch insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn weitere Personen an den Besitzgesellschaften beteiligt sind.
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse). Individuelle, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" zu finden.	e)	des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Ladestrom für Kraftfahrzeuge und Fahrräder an Betriebsangehörige, Kunden und Besucher, sofern es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung zum versicherten Risiko handelt oder die Abgabe im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Vorhaltepfllichten erfolgt.
		A1-6.3	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen Versichert ist die vom Versicherungsnehmer
		A1-6.3.1	als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht.
A1-6.1	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebsportgemeinschaften, Kantinen, Erholungseinrichtungen, Kindertagesstätten) und seiner Werks- oder Betriebsfeuerwehr. Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebsportgemeinschaft aus der Betätigung für diese, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.	A1-6.3.2	durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe oder der Deutsche Bahn AG von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.
		A1-6.3.3	in Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelte Haftung: Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre. Dies gilt auch bei individuell rechtswirksam vereinbarter Haftungsregelung vor Eintritt eines Versicherungsfalls.
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.	A1-6.3.4	durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Bauherrn bei der Durchführung von Bauarbeiten.
A1-6.2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde.	A1-6.3.5	durch Vertrag übernommene Freistellung des Vertragspartners von Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet.
		A1-6.4	Abhandenkommen von Sachen
		A1-6.4.1	Mechanische und elektronische Schlüssel Versichert ist – in Erweiterung zu A1-3.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume, sofern sich diese Schlüssel rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
A1-6.2.2	Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.2.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht		Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
	a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).		Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an oder Abhandenkommen von Sachen, die als Folge eines versicherten Schlüsselverlusts eingetreten sind.
	b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.		Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	c) des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik-/ Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebsgrundstücken oder -gebäuden einschließlich		Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(n) siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	- der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers. Nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifkunden/Endverbraucher		
	und	A1-6.4.2	Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
	- der Abgabe von Wärme/Warmwasser an Mieter zu Wohnzwecken auf dem Betriebsgrundstück.		Versichert ist – in Erweiterung zu A1-3.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	d) aller bei Vertragsschluss vorhandenen oder während der Vertragslaufzeit hinzukommender inländischer Besitzgesellschaften des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Haus- und Grundbesitzes ausschließlich wegen der Überlassung an den Versicherungsnehmer. Auf A1-6.22 (Ansprüche versicherter Unternehmen untereinander) wird hingewiesen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn neben dem Versicherungsnehmer dessen Angehörige, gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter oder Partner im Sinne von A1-7.4 beteiligt sind.		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, b) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), c) Scheckheften, d) Urkunden, e) Schmuck und f) anderen Wertsachen.

A1-6.4.3	Störungen von Einbruchmeldeanlagen	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von Sachen infolge Nicht- oder nicht ordnungsgemäßer Funktion von Einbruchmeldeanlagen, die vom Versicherungsnehmer geplant und hergestellt, montiert, gewartet oder vermietet wurden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz hat nur Gültigkeit für Versicherungsnehmer, die im Zeitpunkt der zum Schaden führenden Handlung/Unterlassung des Versicherungsnehmers VdS-anerkannt sind oder das BHE-Prüfsiegel besitzen.</p> <p>Versicherungsschutz besteht nur für Schadensereignisse durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse oder Leistungen des Versicherungsnehmers, die nach Beginn dieses Vertrages ausgeliefert/ausgeführt wurden; - Einbruchmeldeanlagen, die vom Versicherungsnehmer nicht lediglich vertrieben/verkauft wurden; - Einbruchmeldeanlagen, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft erprobt waren. <p>Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf andere als die in Absatz 1 genannten Schäden, insbesondere nicht auf Folgeschäden wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall oder entgangener Gewinn.</p> <p>Ohne ausdrückliche Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf eine eventuell abgeschlossene Nachhaftungsversicherung.</p> <p>Im Umfang von A1-6.4.3 besteht auch Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko (gemäß A3).</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<p>A1-6.5.2.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern ausschließlich innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke bzw. Baustellen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich bei diesen Grundstücken um beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen handelt.</p> <p><u>In diesen Fällen gelten nicht die Ausschlüsse in A1-8.1 und in A1-9.3.</u></p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht beim Gebrauch auf öffentlichen Straßen und Wegen (Kennzeichenpflicht nach § 4 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV).</p>
	<p>A1-6.5.2.2 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – Teile A.1, D und E" sowie den "Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)" in der bei Versicherungsbeginn geltenden Fassung.</p> <p>Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich ausschließlich aus Teil A.1.4 der AKB.</p> <p>Diese Versicherung tritt jedoch nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.</p>	<p>A1-6.5.2.2 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – Teile A.1, D und E" sowie den "Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)" in der bei Versicherungsbeginn geltenden Fassung.</p> <p>Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich ausschließlich aus Teil A.1.4 der AKB.</p> <p>Diese Versicherung tritt jedoch nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.</p>	
	<p>A1-6.5.2.3 Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler dürfen – teilweise abweichend von Teil D.1.1 der AKB – nur von einem berechtigten und geeigneten Fahrer gebraucht werden: Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die nach A1-2 mitversicherten Personen gelten als berechtigte Fahrer, soweit sie das Fahrzeug mit einer gültigen und ausreichenden Fahrerlaubnis gebrauchen, in die Handhabung eingewiesen und mit Fahrzeugen vergleichbarer Bauart und Größe vertraut sind.</p> <p>Beim Gebrauch fremder selbstfahrender Arbeitsmaschinen oder Stapler besteht der Versicherungsschutz subsidiär, d. h. Pflichtversicherungen des Fahrzeughalters gehen dieser Versicherung vor.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde, nicht jedoch aus der entgeltlichen Überlassung oder der Vermietung dieser Fahrzeuge.</p> <p>Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.</p>	<p>A1-6.5.2.3 Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler dürfen – teilweise abweichend von Teil D.1.1 der AKB – nur von einem berechtigten und geeigneten Fahrer gebraucht werden: Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die nach A1-2 mitversicherten Personen gelten als berechtigte Fahrer, soweit sie das Fahrzeug mit einer gültigen und ausreichenden Fahrerlaubnis gebrauchen, in die Handhabung eingewiesen und mit Fahrzeugen vergleichbarer Bauart und Größe vertraut sind.</p> <p>Beim Gebrauch fremder selbstfahrender Arbeitsmaschinen oder Stapler besteht der Versicherungsschutz subsidiär, d. h. Pflichtversicherungen des Fahrzeughalters gehen dieser Versicherung vor.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde, nicht jedoch aus der entgeltlichen Überlassung oder der Vermietung dieser Fahrzeuge.</p> <p>Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.</p>	
A1-6.5	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	<p>A1-6.5.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p>	<p>A1-6.5.2.4 Es gilt/gelten die Versicherungssumme(n) und die Jahreshöchstersatzleistung(en) dieses Vertrages, mindestens jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.</p> <p>Die vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligungen finden entsprechende Anwendung.</p>
A1-6.5.1.1	<p>Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren; f) autonom fahrende Kraftfahrzeuge gemäß b) – d). 	<p>A1-6.5.2.4 Es gilt/gelten die Versicherungssumme(n) und die Jahreshöchstersatzleistung(en) dieses Vertrages, mindestens jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.</p> <p>Die vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligungen finden entsprechende Anwendung.</p> <p>A1-6.5.3 Gebrauch geliehener zulassungspflichtiger Personenkraftwagen und Krafträder bei Geschäftsreisen</p> <p>Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von anlässlich von Geschäftsreisen geliehenen, zulassungspflichtigen Personenkraftwagen und Krafträdern, sofern Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden und diese Fahrzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und/oder - nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder - nicht von ihm geleast wurden. <p>Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder - der Versicherungsnehmer durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt wird oder - der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß § 7 V (2) AKB) oder - keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen dürfte oder - der Fahrer oder Halter des Personenkraftwagens oder Kraftrads einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat. <p>Nicht versichert sind Schäden an den gebrauchten Fahrzeugen selbst. Versichert sind jedoch Schäden durch versehentliche Betankung dieser Fahrzeuge mit ungeeignetem Kraftstoff.</p> <p>Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchten darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.</p>	
A1-6.5.1.2	<p>Die in A1-6.5.1.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchten darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.</p>	<p>A1-6.5.1.2 Die in A1-6.5.1.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchten darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.</p>	
A1-6.5.2	Versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler	<p>Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchten darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.</p>	

	<p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p>	<p>b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;</p>
	<p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p>	<p>c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;</p>
	<p>Es gilt/gelten die Versicherungssumme(n) und die Jahreshöchstersatzleistung(en) dieses Vertrages.</p>	<p>d) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p>
	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung Betankungsschäden siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<p>e) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;</p>
<p>A1-6.6</p>	<p>Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden und Gerüste</p>	<p>f) wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten;</p>
	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p>	<p>g) wegen Schäden infolge Transports.</p>
	<p>a) wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.</p>	<p>A1-6.8</p>
	<p>b) aus Besitz und Verwendung von Gerüsten für den versicherten Betrieb sowie deren gelegentliche Überlassung, Verleih und Vermietung an Dritte.</p>	<p>Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)</p>
		<p>Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers</p>
<p>A1-6.7</p>	<p>Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden)</p>	<p>a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),</p>
	<p>Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	<p>b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder</p>
		<p>c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.</p>
<p>A1-6.7.1</p>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an</p>	<p>Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen.</p>
	<p>a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemieteten Gebäuden oder Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar (nicht jedoch an Maschinen, Produktionsanlagen und dergleichen).</p>	<p>A1-6.8.1</p>
	<p>b) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).</p>	<p>Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern</p>
	<p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gemietete Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) sowie wesentliche Bestandteile des gemieteten Grundstücks (z. B. Einfriedungsmauern, Zäune).</p>	<p>a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern ausschließlich, falls diese durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind.</p>
	<p>Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.</p>	<p>Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.</p>
	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.</p>
	<p>c) beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos gemietet hat oder die – abweichend von A1-7.5 – Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p>	<p>b) Für Schäden am Ladegut besteht – abweichend von a) – insoweit Versicherungsschutz, als</p>
	<p>Teilweise abweichend von A1-7.14 umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an beweglichen Sachen, die zum Be- und Entladen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern des Versicherungsnehmers eingesetzt werden.</p>	<p>- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,</p>
	<p>Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen.</p>	<p>- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder</p>
	<p>Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Geräte-, Maschinen- oder Elektronikversicherungen) gehen dieser Versicherung vor.</p>	<p>- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.</p>
	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<p>Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Transportversicherung) gehen dieser Versicherung vor.</p>
<p>A1-6.7.2</p>	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche</p>	<p>A1-6.8.2</p>
	<p>a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;</p>	<p>Tätigkeitsschäden an Leitungen</p>
		<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle,</p>

	Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.		c) von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.
A1-6.8.3	<p>Unterfangungen, Unterfahrungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.</p> <p>Der Umfang des Versicherungsschutzes für hieraus resultierende Schäden durch Umwelteinwirkung oder Umweltschäden richtet sich ausschließlich nach A2.</p> <p>Dem Versicherungsnehmer obliegt es, den Zustand von zu unterfangenden und/oder zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten durch Zustandsbericht (ggf. auch durch Lichtbilder und dgl., falls erforderlich durch Beweissicherung) auf eigene Kosten feststellen zu lassen und aktenkundig zu machen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	A1-6.9	<p>Schäden im Ausland</p> <p>Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.</p>
A1-6.8.4	<p>Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. A1-3.2 und A1-7.6 Absatz 1 finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>Das Baugrundstück oder dessen Bestandteile gelten nicht als zur Verfügung gestelltes Fremdmaterial.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>a) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;</p> <p>b) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von A1-6.8 Satz 1.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	A1-6.9.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich</p> <p>a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.</p> <p>b) aus Arbeiten oder Leistungen im Inland oder Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada).</p> <p>Die Mitversicherung der Arbeiten oder Leistungen im außereuropäischen Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.</p> <p>c) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export).</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export).</p> <p>d) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.</p> <p>Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung</p> <p>1) im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager).</p> <p>2) der Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada.</p> <p>Die Versicherung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.</p>
A1-6.8.5	<p>Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.</p> <p>Hierzu zählen auch Tätigkeitsschäden an</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu Zwecken der Bearbeitung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden; - Dokumenten Dritter (z. B. Kaufverträge, Baupläne), die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung der versicherten Tätigkeit überlassen wurden. In Erweiterung zu A1-3.1 besteht Versicherungsschutz auch für das Abhandenkommen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die dem Versicherungsnehmer für den Ersatz oder die Wiederherstellung entstehen. - vom Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos geschuldeten Lieferungen, die in eine Immobilie eingebaut sind oder nur mit erheblichem Aufwand entfernt werden können, sofern er sie anlässlich von Wartungs- oder Reparaturarbeiten (nicht jedoch im Rahmen von Gewährleistungsarbeiten) versehentlich beschädigt. Hier wird sich der Versicherer nicht auf einen zugunsten des Versicherungsnehmers vereinbarten Eigentumsvorbehalt berufen. Im Falle eines Totalschadens wird der zum Schadenzeitpunkt zu ermittelnde Zeitwert (ohne Gewinnanteile des Versicherungsnehmers) ersetzt. <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung</p> <p>a) von Transport-, Lager- oder Logistikgut, anlässlich von Viehtransporten und beim direkten Umschlag vom und zum Schiff;</p> <p>b) von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p>	A1-6.9.2	<p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.</p>
		A1-6.9.3	<p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>
		A1-6.9.4	<p>Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>
		A1-6.10	<p>Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden</p> <p>Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.9.2 bis A1-6.9.4.</p>
		A1-6.11	<p>Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.</p>
		A1-6.11.1	<p>Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teileleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden,</p>

	die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.	h) aus	<ul style="list-style-type: none"> - Rationalisierung und Automatisierung, - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
A1-6.11.2	Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.11.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:	i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;	
a)	Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.	j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;	
b)	Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme(n) über A1-6.11.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.	k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;	
A1-6.11.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche	l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;	
a)	wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.	m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.	
b)	der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.	A1-6.13.2	Energienehraufwand
A1-6.11.4	Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.11.1 bis A1-6.11.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.	Versichert ist – abweichend von A1-6.13.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus einem erhöhten Energie- oder Wasserverbrauch oder erhöhten Energie- oder Wasserkosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten sowie Zählerprüftätigkeiten.	
A1-6.12	Schäden durch Strahlen	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.	
A1-6.12.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für	A1-6.13.3	Auslösen von Fehlalarm
a)	den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;	Versichert ist – abweichend von A1-6.13.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Wach- und Rettungsdienste, nicht jedoch Folgekosten wie z. B. durch Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall). Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-3.1 – auch, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.	
b)	den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;	A1-6.13.4	Energieberatung und Rechtsdienstleistungen
c)	die Verwendung zu Untersuchungs-, Prüfungs-, Steuerungs-, Nivellierungs-, Navigations-, Vermessungs- und ähnlichen Zwecken.	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - als Aussteller von Energieausweisen und berechtigter Energieberater für Gebäude sowie - aus der sich hieraus ergebenden erlaubten außergerichtlichen Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsnehmers gehört.	
A1-6.12.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.	Hierbei sind – abweichend von A1-6.13.1 b) – ausschließlich Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer vorgenommene Beratung, Prüfung oder gutachtliche Tätigkeit versichert.	
A1-2.3	findet keine Anwendung.	Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Berechtigung/Zertifizierung des Versicherungsnehmers für diese Tätigkeiten gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) und sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen.	
A1-6.13	Vermögensschäden	Versichert sind auch Ansprüche wegen erhöhten Energiebedarfs/-verbrauchs. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen (z. B. nicht erreichte Energieeinsparung).	
A1-6.13.1	Vermögensschäden – Gegenstand und Ausschlüsse	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden	A1-6.13.5	Nebenberufliche Sachverständigentätigkeit
a)	durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;	Versichert ist – abweichend von A1-6.13.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus nebenberuflicher Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und/oder Gerichtsgutachter, soweit diese Tätigkeit im Rahmen des versicherten Risikos ausgeübt wird.	
b)	aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche - wegen Schäden und/oder Mängeln an den begutachteten Objekten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;	
c)	aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;		
d)	aus Vermittlungsgeschäften aller Art;		
e)	aus Auskunftserteilung, Übersetzung;		
f)	aus Reiseveranstaltung;		
g)	aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;		

- wegen Vermögensschäden aus fehlerhaften Wertermittlungen;
- aus der Erstellung von Sanierungsgutachten, wenn die Sanierung nicht vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt wird.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A1-6.13.6 Vermögensschäden durch Arbeiten und Leistungen

Versichert ist – abweichend von A1-6.13.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, sonstige erbrachte Arbeiten oder Leistungen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A1-6.14 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten

A1-6.14.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in A1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.

Die Ausschlüsse in A1-7.9 und A1-7.26 finden keine Anwendung.

A1-6.14.2 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.14.2.1 Versicherte Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasst Daten;
- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerufklage gegen den Versicherungsnehmer.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

Für a) bis d) gilt:

Die Ausschlüsse in A1-7.9 und A1-7.26 finden insoweit keine Anwendung.

A1-6.14.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
 - Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
 - Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- A1-2.3 findet keine Anwendung;
- Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.14.1.

A1-6.14.3 Nicht versicherte Tätigkeiten oder Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen.

A1-6.14.4 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

A1-5.3 findet keine Anwendung.

<p>A1-6.14.5 Schäden im Ausland</p> <p>Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich, soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.</p> <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p> <p>A1-6.9 findet keine Anwendung.</p>	<p>A1-6.19 Geothermie</p> <p>Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.</p>
<p>A1-6.14.6 Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden versichert. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für andere Schäden siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<p>A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit</p> <p>a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper),</p> <p>b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.</p> <p>Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden.</p>
<p>A1-6.15 Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.</p>	<p>A1-6.19.2 A1-7.13 (Bergschäden, Bergbaubetrieb) und A1-7.28 (Grundwasser) finden keine Anwendung.</p> <p>A1-6.20 Abwasser- und Überschwemmungsschäden</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Abwässer oder - die entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
<p>A1-6.16 Mängelbeseitigungsnebenkosten</p> <p>Versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst. 	<p>A1-6.21 Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Sachen Dritter (z. B. Grundstücken), die entstehen durch plötzlich bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks, die fest mit den versicherten, nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß A1-6.5.1 verbunden sind.</p> <p>Für derartige Schäden besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden – allerdings nur in dem Umfang bzw. der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können.</p>
<p>A1-6.17 Nachbesserungsbegleit- und Folgeschäden</p> <p>Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. A1-3.2 a) findet insoweit keine Anwendung.</p> <p>Als Schadensereignis gemäß A1-3.1 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.</p> <p>Mitversichert sind Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall sowie Kosten, die dadurch entstehen, dass Sachen zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht wurden.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für diese Kosten, sofern sie zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst aufgewendet werden (einschließlich Nachlieferung und Transportkosten).</p> <p>Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<p>A1-6.22 Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander</p> <p>Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche</p> <p>A1-6.22.1 von versicherten Unternehmen untereinander</p> <p>Versichert sind – abweichend von A1-7.3 b) und c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der durch diesen Vertrag mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mietsachschäden, - Ansprüche wegen Abhandenkommens mechanischer oder elektronischer Schlüssel. <p>A1-6.22.2 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers</p> <p>Versichert sind – abweichend von A1-7.4 c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsverwalter(s), - Mietsachschäden, - Ansprüche wegen Abhandenkommens mechanischer oder elektronischer Schlüssel.
<p>A1-6.18 Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust)</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen, Rohrleitungen oder Behältern ausschließlich, soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.</p> <p>Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p>	<p>A1-6.22.3 von mitversicherten natürlichen Personen untereinander</p> <p>Versichert sind – abweichend von A1-7.3 c) in Verbindung mit A1-7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s); - Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; - Sachschäden.

<p>A1-6.23 Arbeitnehmerüberlassung</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde.</p> <p>Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer.</p> <p>Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Nicht versichert sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII handelt; - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben; - aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung; - wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind. 	<p>Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzleistungssummen – teilweise abweichend von A1-3.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadensersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt.</p> <p>Versicherungsschutz besteht wie folgt:</p> <p>A1-6.26.1 Mehrleistung für Reparatur</p> <p>Der Schadensersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durchführung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen (sogenannter Totalschaden).</p> <p>A1-6.26.2 Mehrleistung für Nachhaltigkeitsiegel</p> <p>Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadensersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die bestehende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller.</p> <p>A1-6.27 Neuwertentschädigung</p> <p>Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A1-3.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die gesetzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus, Entschädigung bis zum Neuwert.</p> <p>Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>A1-6.28 Gebrauch einer Flugdrohne im Inland</p> <p>Versichert ist – abweichend von A1-7.15 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem betrieblich oder beruflich veranlassten Gebrauch einer Flugdrohne ohne Verbrennungsmotor (unbemannte Flugsysteme / Unmanned Aerial Systems – UAS) mit einem zugelassenen Höchstgewicht beim Abflug bis zu 5 kg im Inland.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer oder ein nach A1-2.1 Mitversicherter als Halter nach § 33 Luftverkehrsgesetz in Anspruch genommen wird.</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sich die Flugdrohne beim Eintritt des Versicherungsfalls in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einschließlich Auflagen über das Halten und den Betrieb von Flugdrohnen entsprochen hat, sowie die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, erteilt waren, b) der Steuerer der Flugdrohne bei Eintritt des Versicherungsfalls mindestens 16 Jahre alt war, die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen und Befähigungen nachweisen kann und c) der Schaden durch einen Unfall (d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) beim Betrieb der Flugdrohne verursacht wurde. <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aus der Verletzung von Persönlichkeits-, Urheber-, gewerblichen Schutz- oder Namensrechten; b) wegen Vermögensschäden.
<p>A1-6.24 Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage</p> <p>Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie notwendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig, ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. <p>Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Haftpflichtanspruchs zur geltend gemachten Forderung.</p> <p>Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist.</p> <p>Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.</p> <p>Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A1-4.2 entsprechend.</p>	<p>Ausschließlich im Rahmen und Umfang von A1-6.28 besteht auch Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflicht-Risiko (gemäß A2-1.1) und/oder das Produkthaftpflichtrisiko (gemäß A3).</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>A1-6.29 Schäden am Subunternehmernegewerk</p> <p>Versichert ist – abweichend von A1-3.2 und A1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Gewerken oder Sachen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers von Subunternehmern erstellt wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das beschädigte Gewerk oder die beschädigte Sache vor Schadeneintritt fehlerfrei erstellt und bereits nachweislich abgenommen war und
<p>A1-6.25 Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz</p> <p>Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgetragen werden.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.</p> <p>Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten.</p>	<p>A1-6.26 Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz</p>

	<p>b) keine wirtschaftliche, personelle, rechtliche und/oder finanzielle Verflechtung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Subunternehmer besteht.</p>	A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-6.29	<p>Ausschließlich im Rahmen und Umfang von A1-6.29 besteht auch Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflicht-Risiko (gemäß A2-1.1).</p>		<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,</p> <p>b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,</p> <p>c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.</p>
A1-6.30	<p>Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Bauleistungsversicherung) gehen dieser Versicherung vor.</p>		<p>Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>
	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>		
A1-6.31	<p>Asbestschäden im Inland</p>	A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
	<p>Versichert ist – abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Inland, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden – soweit diese auf Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Risikos im Inland zurückzuführen sind.</p>		<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p>
	<p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p>		<p>a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p>
	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Dieser Ausschluss gilt – in Abweichung von den sonstigen vertraglichen Regelungen – auch für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten gemäß Sozialgesetzbuch VII.</p>		<p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
	<p>Ausschließlich im Rahmen und Umfang von A1-6.30 besteht auch Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflicht-Risiko (gemäß A2-1.1) und/oder das Produkthaftpflichtrisiko (gemäß A3).</p>		<p>b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p>
	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>		<p>c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p>
A1-6.31	<p>Einweisung fremder Autokräne</p>		<p>d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p>
	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der fehlerhaften Einweisung von Autokranführern.</p>		<p>e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p>
	<p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass dem Versicherungsnehmer die Autokräne zusammen mit dem Bedienpersonal überlassen werden.</p>		<p>f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p>
A1-6.32	<p>Allmählichkeitsschäden</p>	A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).</p>		<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p>
	<p>Allgemeine Ausschlüsse</p>		
	<p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p>	A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A1-7.1	<p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p>		<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p>
	<p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p>		
A1-7.2	<p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen</p>		<p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>
	<p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen.</p>	A1-7.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube
	<p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p>		

	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.	Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
A1-7.8	Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf a) gentechnische Arbeiten; b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO); c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.	- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.	A1-7.16 Wasserfahrzeuge Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.	
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. A1-2.3 findet keine Anwendung. b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.	A1-7.17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb. A1-7.18 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
A1-7.12	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	A1-7.19 Entschädigungen mit Strafcharakter Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
A1-7.13	Bergschäden, Bergbaubetrieb Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.	A1-7.20 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	A1-7.21 Arzneimittel Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat. A1-7.22 Sprengstoffe, Feuerwerke Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abtrennen von Feuerwerken.
A1-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze Ausgeschlossen sind Ansprüche a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden	A1-7.23 Brennbare und explosible Stoffe Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. A1-2.3 findet keine Anwendung. A1-7.24 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei		Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
	a) Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;	A1-7.31	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeinrichtungen
	Dieser Ausschluss gilt nicht für Leistungen aus dem Baunebengewerbe (Ausbaugewerbe). Hierzu gehören alle Gewerke, die dem Ausbau von Bauwerken dienen (Bauhandwerkerleistungen aus dem Tischlerei-, Fliesenleger-, Schreiner-, Stuckateur-, Estrichleger-, Malerei-, Haustechnikgewerbe und dergleichen).	A1-7.32	Teilnahme an Rennen inklusive Training
	b) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.	A1-7.33	Halten von Kampfhunden
A1-7.25	Umweltrisiko		Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus dem Halten von Kampfhunden.
	Ausgeschlossen sind		Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.
	a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko).		
	b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko).	A1-7.34	Bodenabfertigungsdienste
	Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.	A1-7.35	Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
			Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
A1-7.26	Produkthaftpflichtrisiko		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer	A1-7.36	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte
	- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus der Herstellung, dem Vertrieb oder der Abgabe von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).
	verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.	A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
	Siehe hierzu Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) sowie die Regelung zum Umwelt-Produktisiko in Abschnitt A2 (Umweltrisiko).		Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
A1-7.27	Kommissionsware	A1-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.		Dies gilt nicht
A1-7.28	Grundwasser		a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen; b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.	A1-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A1-7.29	Planungs- und Bauleitungstätigkeit		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.	A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A1-7.30	Offshore-Risiken	A1-9.1	Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.
	Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus		Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
	a) Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen;		
	b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;		
	c) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind.		

<p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p>	<p>Umweltschaden</p> <p>Ein Umweltschaden ist eine</p>
<p>Dies gilt nicht, wenn die Anzeige des neuen Risikos versehentlich unterblieben war. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, - Schädigung der Gewässer, - Schädigung des Bodens <p>gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).</p>
<p>Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p>	<p>Betriebsstörung</p> <p>Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.</p>
<p>A1-9.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt/gelten für die Vorsorgeversicherung im Rahmen des Vertrags die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte(n) Versicherungssumme(n), jedoch mit der Begrenzung gemäß "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<p>Umwelt-Produkttrisiko</p> <p>Das Umwelt-Produkttrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer</p>
<p>A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; e) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt), - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen <p>verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.</p>
<p>A1-10 Versehensklausel</p>	<p>Gesetzliche Ansprüche/Pflichten</p> <p>Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.</p>
<p>Unterbleibt versehentlich die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit im Sinne von B3-3, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht bei einem Sachschaden bis zu einem in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag je Versicherungsfall nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.</p>	<p>Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.</p>
<p>A1-11 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)</p>	<p>A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz</p>
<p>Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Zahlungsunfähigkeit, Kündigung durch einen der Vertragspartner oder Verkauf des Betriebes) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:</p>	<p>A2-1.1 Umwelthaftpflicht-Risiko</p>
<p>Der Versicherungsschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gilt für die tatsächliche Laufzeit des beendeten Vertrags, maximal 10 Jahre vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet; b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet. 	<p>A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.</p>
<p>Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.</p>	<p>Versicherungsschutz besteht ausschließlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden; b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung <ul style="list-style-type: none"> - von Aneignungsrechten, - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. <p>Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.</p>
<p>Abschnitt A2 Umweltrisiko (URV)</p>	<p>A2-1.1.2 Versichert sind Ausgleichsansprüche gemäß § 906 II BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit sie gesetzlichen Schadensersatzansprüchen gleichgestellt sind.</p>
<p>Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).</p>	<p>A2-1.1.3 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.</p>
<p>Begriffsbestimmungen</p>	<p>A2-1.2 Umweltschadens-Risiko</p>
<p>Schaden durch Umwelteinwirkung</p>	<p>A2-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.</p>
<p>Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.</p>	<p>A2-1.2.2 Versichert sind im Umfang von A2-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten</p>
	<p>A2-1.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:</p>

<p>a) die Kosten für die "primäre Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;</p> <p>b) die Kosten für die "ergänzende Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;</p> <p>c) die Kosten für die "Ausgleichssanierung", das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Tanks zur Lagerung von Gas zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von unter 3 Tonnen, - Tanks zur Lagerung von Altöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behältnisse von 1 Tonne je Betriebsgrundstück, - zwischengelagerte nicht kontaminierte Abfälle in dafür zugelassenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit die Abfälle im Rahmen des versicherten Betriebs angefallen sind, - mobile Tanks zur Lagerung von Heizöl, Benzin oder Diesel mit einer Gesamtlagermenge bis 10.000 Liter je Baustelle oder Betriebsstätte des Versicherungsnehmers, - Vorrichtungen zur Einleitung von Sanitärabwasser, unbehandeltem Oberflächen- oder Niederschlagswasser in das öffentliche Abwassernetz sowie - aus der Versickerung und/oder der ortsnahen Einleitung von unbehandeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer.
<p>A2-1.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:</p> <p>die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.</p>	<p>Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, entfällt der Versicherungsschutz des betreffenden Risikos vollständig ab diesem Zeitpunkt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 f)).</p> <p>c) Umwelt-Produkttrisiko</p> <p>d) Probebetrieb</p> <p>Probebetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender oder zu wartender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist.</p>
<p>A2-1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.</p>	<p>e) Allgemeines Umwelttrisiko</p> <p>Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, - das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.
<p>A2-1.3 Zuweisung</p> <p>Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.</p> <p>Beruhn diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von A1 und A3.</p> <p>Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgeetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.</p>	<p>Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:</p>
<p>A2-1.4 Versicherte Risiken</p> <p>Versichert sind die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:</p>	<p>f) Andere umweltrelevante Risiken</p> <p>Andere im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach a) bis e) versichert sind.</p>
<p>a) Kleingebinde</p> <p>Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 Liter je Einzelgebinde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter je Betriebsgrundstück.</p> <p>Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde von 5.000 Litern je Betriebsgrundstück überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 f)).</p>	<p>A2-1.5 Transportvorgänge und mittelbares Abwasserrisiko</p> <p>Versicherungsschutz gemäß A2-1.4 besteht auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein; - Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
<p>b) Mitversicherte Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fett-, Benzin- und Ölabscheider, - Tanks zur Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 30 Tonnen, - Tanks, die fest mit den nach A2-6.3.1 versicherten nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen, Staplern und sonstigen Kraftfahrzeugen verbunden sind, 	<p>A2-1.6 Subunternehmer</p> <p>Im Rahmen des versicherten Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert sind gesetzliche Pflichten der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.</p> <p>Die Mitversicherung von Ansprüchen aus der Vergabe von Leistungen an Dritte ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von 25 % zuschlagsfrei (Beitragsberechnung für den übersteigenden Anteil siehe A(GB)-1). Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.</p>

<p>A2-1.7 Tätigkeiten in anderen Handwerken und Winterdienst</p> <p>Versichert sind im Umfang dieses Abschnitts auch Ansprüche und Pflichten aus</p> <p>a) der Durchführung von Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit Aufträgen gemäß dem im Vertrag versicherten Risiko in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen oder es wirtschaftlich ergänzen (vergleiche § 5 Handwerksordnung);</p> <p>b) der Übernahme von Winterdienstarbeiten (z. B. Streuen oder Schneeräumen).</p>	<p>Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.</p>
<p>A2-1.8 Besonderer Ausschluss vertraglich übernommener Haftung/Zusagen</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p>	<p>A2-2.2 Entsprechende Anwendung der Vertragsbestimmungen auf mitversicherte Personen</p> <p>Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A2-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht.</p>
<p>A2-2 Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)</p>	<p>A2-2.3 Reichweite der Risikobegrenzungen und Ausschlüsse</p> <p>Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften.</p>
<p>A2-2.1 Versicherte Personen</p> <p>Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen</p>	<p>A2-2.4 Erfüllung Obliegenheiten durch Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen</p> <p>Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/ Gesellschaften verantwortlich.</p>
<p>A2-2.1.1 die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch angestellte Personen wie verantwortliche Bauleiter im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII) und Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren gemäß Baustellenverordnung sind erst nach ausdrücklicher Vereinbarung versichert.</p>	<p>A2-2.5 Repräsentanten</p> <p>Soweit es nach dem Versicherungsvertrag auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:</p> <p>a) die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);</p> <p>b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften);</p> <p>c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);</p> <p>d) die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften);</p> <p>e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts);</p> <p>f) die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenen Kaufmann).</p>
<p>A2-2.1.2 sämtliche übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.</p> <p>Zu den übrigen Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsärzte und Sanitäter; - in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten; - durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen. 	<p>A2-3 Versicherungsfall</p> <p>Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko) <p>durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.</p> <p>Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.</p>
<p>A2-2.1.3 den Insolvenz- oder Zwangsverwalter für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.</p>	<p>A2-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers</p>
<p>A2-2.1.4 die in A2-2.1.1 bis A2-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.</p>	<p>A2-4.1 Leistungen der Versicherung</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst</p> <p>a) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche,</p> <p>b) die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und</p> <p>c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko). <p>Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostentrags-</p>
<p>A2-2.1.5 neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmedatum, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres anzuzeigen und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben.</p> <p>Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.</p>	<p>A2-4.1 Leistungen der Versicherung</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst</p> <p>a) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche,</p> <p>b) die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und</p> <p>c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko). <p>Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostentrags-</p>

	<p>gung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>	
A2-4.2	<p>Vollmacht des Versicherers</p> <p>Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadensersatzansprüche, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.</p>	<p>A2-5.2.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle im Rahmen des versicherten Umweltrisikos durch</p> <p>a) dieselbe Umwelteinwirkung,</p> <p>b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,</p> <p>c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder</p> <p>d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,</p> <p>gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.</p>
A2-4.3	<p>Kosten in einem Strafverfahren</p> <p>Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen</p> <p>a) eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflicht-Risiko),</p> <p>b) eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann (Umweltschadens-Risiko),</p> <p>die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vergehens (erweiterter Strafrechtsschutz). Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten.</p> <p>Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.</p>	<p>A2-5.2.2 Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung des Umweltrisikos eintretende Versicherungsfälle durch</p> <p>a) dieselbe Ursache,</p> <p>b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,</p> <p>c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder</p> <p>d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,</p> <p>für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.</p> <p>In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.</p>
A2-4.4	<p>Vollmacht des Versicherers in Rentenfällen</p> <p>Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.</p>	<p>A2-5.3 Selbstbeteiligung</p> <p>Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall</p> <p>- für das Umwelthaftpflicht-Risiko an der Entschädigungsleistung des Versicherers,</p> <p>- für das Umweltschadens-Risiko an den gemäß A2-1.2.2 versicherten Kosten</p> <p>mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. A2-5.1 bleibt unberührt.</p>
A2-5	<p>Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)</p>	<p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.</p>
A2-5.1	<p>Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung</p>	<p>A2-5.4 Mehraufwand/Kosten bei Anerkenntnis, Befriedigung und Vergleich des Versicherungsnehmers</p> <p>Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten gemäß A2-1.1.2 sowie A2-1.2.2 und Zinsen nicht aufzukommen.</p>
A2-5.1.1	<p>Die Entschädigungsleistung des Versicherers gemäß A2-1.1. und A2-1.2 ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen bzw. sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.</p>	<p>A2-5.5 Versicherungssummenüberschreitung</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p>
A2-5.1.2	<p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß A2-1.1.3 werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.</p> <p>Für das Umweltschadens-Risiko gilt:</p> <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p>	<p>A2-5.6 Leistungsbegrenzung bei Rentenzahlungen</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme</p>
A2-5.1.3	<p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme(n) begrenzt.</p>	
A2-5.2	<p>Serien- und Kumulschaden</p>	

	me oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.		Versicherungsschutz besteht auch, wenn neben dem Versicherungsnehmer auch dessen Angehörige, gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter oder Partner im Sinne von A2-8.4 an diesen Besitzgesellschaften beteiligt sind.
	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.		Es besteht jedoch insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn weitere Personen an den Besitzgesellschaften beteiligt sind.
	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.		e) des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Ladestrom für Kraftfahrzeuge und Fahrräder an Betriebsangehörige, Kunden und Besucher, sofern es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung zum versicherten Risiko handelt oder die Abgabe im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Vorhaltpflichten erfolgt.
A2-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	A2-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen
	A2-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.		Versichert ist/sind die vom Versicherungsnehmer
	Soweit A2-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A2-4 – Leistungen der Versicherung oder A2-8 – Allgemeine Ausschlüsse).	A2-6.2.1	als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzlichen Pflichten des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht;
	Individuelle, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" zu finden.	A2-6.2.2	durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe oder der Deutsche Bahn AG von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter;
A2-6.1	Haus- und Grundbesitz	A2-6.2.3	in Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelte Haftung:
	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.		Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.
A2-6.1.1	Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers	A2-6.2.4	durch Vertrag übernommene Freistellung des Vertragspartners von Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet.
	a) als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.	A2-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Kräne, Winden
	Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	A2-6.3.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
	b) aus der Überlassung dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde.		Versichert ist – abweichend von A2-8.12 – die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
A2-6.1.2	Versichert sind für die in A2-6.1.1 genannten Risiken auch gesetzliche Pflichten		a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
	a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).		b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.		c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	c) des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik-/ Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebsgrundstücken oder -gebäuden einschließlich		d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	- der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers; nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifkunden/Endverbraucher		e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
	und		f) autonom fahrende Kraftfahrzeuge gemäß b) bis d).
	- der Abgabe von Wärme/Warmwasser an Mieter zu Wohnzwecken auf dem Betriebsgrundstück.		Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
	d) aller bei Vertragsschluss vorhandenen oder während der Vertragslaufzeit hinzukommenden inländischen Besitzgesellschaften des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Haus- und Grundbesitzes ausschließlich wegen der Überlassung an den Versicherungsnehmer.		Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
	Auf A2-6.14.1 (Ansprüche von versicherten Unternehmen untereinander) wird hingewiesen.		Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde. Nicht versichert sind die Pflichten derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.</p>	<p>d) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p>
<p>A2-6.3.2</p>	<p>Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden und Gerüste</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <p>a) wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden;</p> <p>b) aus Besitz und Verwendung von Gerüsten für den versicherten Betrieb sowie deren gelegentliche Überlassung, Verleih und Vermietung an Dritte.</p>	<p>e) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;</p> <p>f) wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten;</p> <p>g) wegen Schäden infolge Transports.</p>
<p>A2-6.4</p>	<p>Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden)</p> <p>Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	<p>A2-6.5 Schäden im Ausland</p> <p>Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.</p>
<p>A2-6.4.1</p>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an</p> <p>a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemieteten Gebäuden oder Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar (nicht jedoch an Maschinen, Produktionsanlagen und dergleichen).</p> <p>b) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gemietete Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) sowie wesentliche Bestandteile des gemieteten Grundstücks (z. B. Einfriedungsmauern, Zäune).</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>c) beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos gemietet hat oder die – abweichend von A2-8.5 – Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p> <p>Teilweise abweichend von A2-8.12 umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an beweglichen Sachen, die zum Be- und Entladen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern des Versicherungsnehmers eingesetzt werden.</p> <p>Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen (vergleiche A2-8.12 – A2-8.14).</p> <p>Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Geräte-, Maschinen- oder Elektronikversicherungen) gehen dieser Versicherung vor.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<p>A2-6.5.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese</p> <p>a) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die ins Ausland gelangen. Versicherungsschutz dafür besteht ausschließlich nach d) und e);</p> <p>b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.4 e) entstehen;</p> <p>c) aus Arbeiten, Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten gemäß A2-1.4 c) bis e) im europäischen Ausland entstehen oder auf diese zurückzuführen sind;</p> <p>d) durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);</p> <p>e) durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export);</p> <p>Zu c) bis e):</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Arbeiten, Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten im Ausland. - durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export). <p>f) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A2-2.1.1 genannten Personen.</p> <p>Für Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.</p>
<p>A2-6.4.2</p>	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von A2-8.4 – auch Ansprüche</p> <p>a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;</p> <p>b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;</p> <p>c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;</p>	<p>A2-6.5.2 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>a) Aufwendungen des Versicherers für Kosten nach A2-1.1.2 werden – abweichend von A2-5.1.2 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.</p> <p>b) Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:</p> <p>Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten nach A2-1.1.2 berücksichtigt.</p> <p>c) Die Mitversicherung von Ansprüchen gemäß A2-6.5.1 c) im außer-europäischen Ausland setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die</p>

	zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.		
A2-6.5.3	Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG). Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von A2-1.2.1, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.		d) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war. Dies gilt nicht für Schäden, - die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen; - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
A2-6.5.4	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	A2-6.8.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen. A2-2.3 findet keine Anwendung.
A2-6.6	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-6.5.2 bis A2-6.5.4.	A2-6.9	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 Handelsgesetzbuch (HGB), Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.
A2-6.7	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich diese Ansprüche gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richten.		Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.
A2-6.7.1	Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.	A2-6.10	Geothermie Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.
A2-6.7.2	Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A2-6.7.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt: a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme(n) über A2-6.7.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.	A2-6.10.1	Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe). Diese Anlagen fallen unter das Allgemeine Umweltrisiko gemäß A2-1.4 e). b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen. Diese Risiken fallen unter das Umwelt-Produktisrisiko gemäß A2-1.4 c). Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden.
A2-6.7.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.	A2-6.10.2	Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung: a) A2-8.10 (Überschwemmungen), b) A2-8.11 (Bergschäden, Bergbaubetrieb), c) A2-8.26 (Grundwasser).
A2-6.7.4	Versicherungsschutz im Umfang von A2-6.7.1 bis A2-6.7.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.	A2-6.11	Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben Versichert sind gesetzliche Ansprüche wegen Sachschäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche wegen Schäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
A2-6.8	Schäden durch Strahlen	A2-6.12	Mängelbeseitigungskosten Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.
A2-6.8.1	Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies ausschließlich für a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern; c) die Verwendung zu Untersuchungs-, Prüfungs-, Steuerungs-, Nivelierungs-, Navigations-, Vermessungs- und ähnlichen Zwecken;	A2-6.13	Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe

	<p>Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie notwendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit</p>
<p>A2-6.14 Ansprüche Versicherter untereinander</p>	<p>a) der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten gesetzlichen Anspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und</p> <p>b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig, ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.</p>
<p>Versichert sind gesetzliche Ansprüche</p> <p>A2-6.14.1 von versicherten Unternehmen untereinander</p> <p>Versichert sind – abweichend von A2-8.3 b) und c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der durch diesen Vertrag mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Mietsachschäden.</p>	<p>Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Anspruchs zur geltend gemachten Forderung.</p> <p>Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist.</p> <p>Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.</p> <p>Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A2-4.2 entsprechend.</p>
<p>A2-6.14.2 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers</p> <p>Versichert sind – abweichend von A2-8.3 c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsverwalter(s), - Mietsachschäden. 	<p>A2-6.17 Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.</p>
<p>A2-6.14.3 von mitversicherten natürlichen Personen untereinander</p> <p>Versichert sind – abweichend von A2-8.3 c) in Verbindung mit A2-8.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s); - Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; - Sachschäden. 	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.</p> <p>Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten.</p>
<p>A2-6.15 Arbeitnehmerüberlassung</p> <p>Versichert sind gesetzliche Ansprüche aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Ansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde.</p> <p>Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer.</p> <p>Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Nicht versichert sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben; - aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung; - wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind. 	<p>A2-6.18 Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzleistungssummen – teilweise abweichend von A2-1.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadensersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt.</p> <p>Versicherungsschutz besteht wie folgt:</p>
<p>A2-6.16 Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage</p>	<p>A2-6.18.1 Mehrleistung für Reparatur</p> <p>Der Schadensersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durchführung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen (sogeannter Totalschaden).</p> <p>A2-6.18.2 Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel</p> <p>Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadensersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die bestehende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller.</p>
	<p>A2-6.19 Neuwertentschädigung</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A2-1.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die gesetzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus, Entschädigung bis zum Neuwert.</p> <p>Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>

	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>		<p>sammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.</p>
A2-6.20	<p>Allmählichkeitsschäden</p> <p>Versichert sind gesetzliche Ansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).</p>		<p>Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Versicherungsnehmers, - zuständiger Behörden oder - sonstiger Dritter
A2-7	<p>Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls</p>		<p>an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.</p>
A2-7.1	<p>Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko). 	A2-8	<p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p>
A2-7.2	<p>Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach A2-7.1</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach einer Betriebsstörung; b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung. <p>Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.</p>	A2-8.1	<p>Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vorsätzlich oder b) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder c) durch bewusstes
A2-7.3	<p>Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß A2-7.1 und A2-7.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder - Unterlassen notwendiger Reparaturen <p>herbeigeführt haben.</p> <p>A2-2.3 findet keine Anwendung.</p>
A2-7.4	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen. 	A2-8.2	<p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A2-2.3 findet keine Anwendung.</p>
A2-7.5	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.</p>	A2-8.3	<p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. <p>Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>
A2-7.6	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>		<p>Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
A2-7.7	<p>Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.</p> <p>Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.</p>	A2-8.4	
A2-7.8	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken –, die im Zu-</p>		

<ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). 	<p>versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>
<p>b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p>	<p>A2-2.3 findet keine Anwendung.</p>
<p>c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p>	<p>b) Schäden, nicht jedoch Personenschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.</p>
<p>d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p>	<p>A2-8.10 Überschwemmungen</p>
<p>e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p>
<p>f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p>	<p>A2-8.11 Bergschäden, Bergbaubetrieb</p>
<p>Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	<p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p>
<p>A2-8.5 Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p>
<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p>	<p>a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;</p>
<p>A2-8.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen</p>	<p>b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.</p>
<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p>	<p>Für das Umweltschadens-Risiko gilt:</p>
<p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>	<p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.</p>
<p>A2-8.7 Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube</p>	<p>A2-8.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p>
<p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.</p>	<p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.</p>
<p>A2-8.8 Genrisiken</p>	<p>A2-8.13 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze</p>
<p>A2-8.8.1 Gentechnik</p>	<p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche</p>
<p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p>	<p>a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p>
<p>a) gentechnische Arbeiten;</p>	<p>b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus</p>
<p>b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);</p>	<p>- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;</p>
<p>c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. 	<p>- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.</p>
<p>A2-8.8.2 Genetische Schäden</p>	<p>c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.</p>
<p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p>	<p>A2-8.14 Wasserfahrzeuge</p>
<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.</p>	<p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p>
<p>A2-8.9 Übertragung von Krankheiten</p>	<p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
<p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen</p>	<p>A2-8.15 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb</p>
<p>a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen</p>	

	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
A2-8.16	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	A2-8.24 Grundstücke des Versicherungsnehmers Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die - in seinem Eigentum stehen oder standen, - von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder - durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.
A2-8.17	Entschädigungen mit Strafcharakter Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	A2-8.24.1 Erwerb belasteter Grundstücke Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
A2-8.18	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.	A2-8.24.2 Schäden an Böden oder Gewässern Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.
A2-8.19	Sprengstoffe, Feuerwerke Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.	A2-8.25 Abfälle A2-8.25.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
A2-8.20	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei a) Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; Dieser Ausschluss gilt nicht für Leistungen aus dem Baunebengewerbe (Ausbaugewerbe). Hierzu gehören alle Gewerke, die dem Ausbau von Bauwerken dienen (Bauhandwerkerleistungen aus dem Tischlerei-, Fliesenleger-, Schreiner-, Stuckateur-, Estrichleger-, Malerei-, Haustechnikgewerbe und dergleichen). b) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.	A2-8.25.2 Abfalldeponien Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
A2-8.21	Kleckerschäden Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen. Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.	A2-8.26 Grundwasser A2-8.26.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
A2-8.22	Normalbetrieb Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.	A2-8.26.2 Schäden am Grundwasser Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.
A2-8.23	Schäden vor Vertragsbeginn	A2-8.27 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
		A2-8.28 Entwicklungsrisiko Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.
		A2-8.29 Kommissionsware Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A2-8.30	Planungs- und Bauleitungstätigkeit Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.	c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
A2-8.31	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	A2-9.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt.
A2-8.32	Offshore-Risiken Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus a) Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen; b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen; c) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind. Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinselformen, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.	In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vom dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. A2-9.4 Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt. A2-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) A2-10.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Dies gilt nicht für Risiken gemäß A2-1.4 f). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A2-8.33	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeinrichtungen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeinrichtungen.	Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
A2-8.34	Teilnahme an Rennen inklusive Training Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).	Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A2-8.35	Halten von Kampfhunden Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus dem Halten von Kampfhunden. Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.	A2-10.2 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". A2-10.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; e) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
A2-8.36	Bodenabfertigungsdienste Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen.	A2-11 Nachhaftung A2-11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe: Der Versicherungsschutz a) gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet. b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
A2-8.37	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus der Herstellung, dem Vertrieb oder der Abgabe von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).	A2-11.2 A2-11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit
Zu A2-8		
Für das Umweltschadens-Risiko gilt:		
Die Ausschlüsse in A2-8 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.		
A2-9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	
A2-9.1	Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Für Risiken gemäß A2-1.4 a) und b) gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der dort jeweils genannten Mengengrenzen.	
A2-9.2	Kein Versicherungsschutz besteht a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie	A2-11.2

	der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.		hen sind oder waren, findet A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
A2-12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen		
	Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt B3-3.2:		
A2-12.1	Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.		Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke, die bereits zum Beginn des Versicherungsverhältnisses im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
A2-12.2	Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:		Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 und A2-10 kein Versicherungsschutz.
	a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,		Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrhöhen bleiben unberührt.
	b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,	A2-13.2	Betriebsstörungserfordernis
	c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,		Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.
	d) den Erlass eines Mahnbescheids,		A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.
	e) eine gerichtliche Streitverkündung,	A2-13.3	Ausschlüsse
	f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.		Die in A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:
A2-12.3	Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.		a) Dekontaminationskosten Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
A2-12.4	Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.		Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
A2-12.5	Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.		b) Unterirdische Abwasseranlagen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.
A2-12.6	Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.		c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
A2-12.7	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).		
A2-13	Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko		
A2-13.1	Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser	A2-13.4	Versicherungssumme/Selbstbeteiligung
	Abweichend von A2-8.24.2 und A2-8.26.2 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden		Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.		Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:
	- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.	A2-14	Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko (falls ausdrücklich vereinbart)
	Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach A2-14 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.	A2-14.1	Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz
	- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.		Abweichend von A2-8.24.2 und über den Umfang von A2-13 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
	- am Grundwasser.		Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet A2-1.3 keine Anwendung.
	Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder gelie-		

	Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke, die bereits zum Beginn des Versicherungsverhältnisses im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.		
	Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 und A2-10 kein Versicherungsschutz.		
	Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.		
A2-14.2	Betriebsstörungserfordernis		
	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.		
	A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.		
A2-14.3	Versicherte Kosten		
	In Ergänzung zu A2-1.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.		
	Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung		
	- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder		
	- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.		
A2-14.4	Ausschlüsse		
	Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von A2-14.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.		
	Die in A2-1 bis A2-13 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzaustein.		
A2-14.5	Versicherungssumme/Selbstbeteiligung		
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Hochstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".		
Abschnitt A3 Produkthaftpflichtrisiko			
	Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.		
A3-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko		
A3-1.1	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden – nicht jedoch für in A3-7 benannte Schäden – soweit diese durch vom Versicherungsnehmer		
	- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,		
	- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen		
	verursacht wurden.		
A3-1.2	Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergibt.		
A3-1.3	Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.		
	Die Mitversicherung von Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von 25 % zuschlagsfrei (Beitragsberechnung für den übersteigenden Anteil siehe A(GB)-1). Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.		
A3-1.4	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus		
	a) der Durchführung von Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit Aufträgen gemäß dem im Vertrag versicherten Risiko in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen oder es wirtschaftlich ergänzen (vergleiche § 5 Handwerksordnung);		
	b) der Übernahme von Winterdienstarbeiten (z. B. Streuen oder Schneeräumen).		
A3-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)		
A3-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht		
A3-2.1.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch angestellte Personen wie verantwortliche Bauleiter im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII) und Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren gemäß Baustellenverordnung sind erst nach ausdrücklicher Vereinbarung versichert.		
A3-2.1.2	sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.		
	Zu den übrigen Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch		
	- Betriebsärzte und Sanitäter;		
	- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten;		
	- durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen.		
A3-2.1.3	des Insolvenz- oder Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten.		
	Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.		
A3-2.1.4	der in A3-2.1.1 bis A3-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.		
A3-2.1.5	neu gegründeter oder mehrheitlich erworbener Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmedatum, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt.		
	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres anzuzeigen und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben.		
	Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.		
	Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.		
A3-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A3-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht.		
A3-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften.		

A3-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/Gesellschaften verantwortlich.	A3-4.2	Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
A3-2.5	Soweit es nach den Versicherungsbedingungen auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:	A3-4.3	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften); b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmungsgesellschaften); c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften); d) die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften); e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts); f) die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenem Kaufmann). 		Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten.
	Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß B3-1 bis B3-3 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss, Änderungen des Vertrags, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).		Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vergehens (erweiterter Strafrechtsschutz). Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten.
A3-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall		Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.
A3-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund	A3-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
	gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts	A3-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
	von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.	A3-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
	Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.	A3-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
A3-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in A3-6.2 oder A3-7 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,	A3-5.3	Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme(n) begrenzt.
	<ul style="list-style-type: none"> a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; b) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; c) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; d) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. 	A3-5.3.1	Serien- und Kumulschaden Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle <ul style="list-style-type: none"> a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
A3-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.		gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist (Serenschaden).
A3-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A3-5.3.2	Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
A3-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst		<ul style="list-style-type: none"> a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. 		für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
	Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.		In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
	Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den		

<p>A3-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A3-5.1 bleibt unberührt.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.</p>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.</p>
<p>A3-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.</p>	<p>A3-6.1.2 Unterfangungen, Unterfahrungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.</p> <p>Der Umfang des Versicherungsschutzes für hieraus resultierende Schäden durch Umwelteinwirkung oder Umweltschäden richtet sich ausschließlich nach A2.</p>
<p>A3-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p>	<p>Dem Versicherungsnehmer obliegt es, den Zustand von zu unterfangenden und/oder zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten durch Zustandsbericht (ggf. auch durch Lichtbilder und dgl., falls erforderlich durch Beweissicherung) auf eigene Kosten feststellen zu lassen und aktenkundig zu machen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p>
<p>A3-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p> <p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p>	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>
<p>A3-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>	<p>A3-6.1.3 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. A3-3.2 und A3-8.5 Absatz 1 finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>Das Baugrundstück oder dessen Bestandteile gelten nicht als zur Verfügung gestelltes Fremdmaterial.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben; b) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von A3-6.1 Satz 1.
<p>Zu A3-6 und A3-7 gilt:</p>	
<p>A3-6 und A3-7 regeln den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.</p> <p>Soweit A3-6 und A3-7 keine abweichenden Regelungen enthalten, finden auch auf die in A3-6 und A3-7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A3-4 – Leistung der Versicherung und A3-8 – Allgemeine Ausschlüsse).</p>	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>
<p>A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse</p>	<p>A3-6.1.4 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.</p> <p>Hierzu zählen auch Tätigkeitsschäden an</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu Zwecken der Bearbeitung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden; - Dokumenten Dritter (z. B. Kaufverträge, Baupläne), die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung der versicherten Tätigkeit überlassen wurden. In Erweiterung zu A3-3.1 besteht Versicherungsschutz auch für das Abhandenkommen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die dem Versicherungsnehmer für den Ersatz oder die Wiederherstellung entstehen; - vom Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos geschuldeten Lieferungen, die in eine Immobilie eingebaut sind oder nur mit erheblichem Aufwand entfernt werden können, sofern er sie anlässlich von Wartungs- oder Reparaturarbeiten (nicht jedoch im Rahmen von Gewährleistungsarbeiten) versehentlich beschädigt. Hier wird sich der Versicherer nicht auf einen zugunsten des Versicherungsnehmers vereinbarten Eigentumsvorbehalt berufen. Im Falle eines Totalschadens wird der zum Schadenzeitpunkt zu ermittelnde Zeitwert (ohne Gewinnanteile des Versicherungsnehmers) ersetzt. <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) von Transport-, Lager- oder Logistikgut, anlässlich von Viehtransporten und beim direkten Umschlag vom und zum Schiff;
<p>A3-6.1 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)</p> <p>Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers</p> <ol style="list-style-type: none"> a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen), b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor. <p>Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen.</p>	<p>A3-6.1.1 Tätigkeitsschäden an Leitungen</p>

	<p>b) von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befinden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p> <p>c) von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.</p>	Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.
	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<p>A3-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich</p>
A3-6.2	<p>Vertraglich übernommene Haftpflicht</p>	<p>a) aus Arbeiten oder Leistungen im Inland oder Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada).</p>
	<p>Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit,</p>	<p>Die Mitversicherung dieses Risikos im außereuropäischen Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.</p>
A3-6.2.1	<p>Vereinbarte Eigenschaften</p>	<p>b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export).</p>
	<p>als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.</p>	<p>c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export).</p>
A3-6.2.2	<p>Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht</p>	<p>Zu a) bis c):</p>
	<p>als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.</p>	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch</p>
	<p>Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten oder Leistungen und - Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export).
A3-6.2.3	<p>Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen</p>	<p>d) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, insoweit, als diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A3-2.1.1 genannten Personen.</p>
	<p>als eine Verlängerung gesetzlicher Gewährleistungsfristen vereinbart wurde auf maximal 5 Jahre und 6 Monate nach Auslieferung oder nach Ausführung der Leistung durch den Versicherungsnehmer. Sind durch Gesetz längere Gewährleistungsfristen bestimmt, gelten diese.</p>	<p>Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.</p>
A3-6.2.4	<p>Verkaufs- und Lieferbedingungen</p>	<p>A3-6.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A3-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.</p>
	<p>als zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind. Der Versicherer wird sich auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.</p> <p>Dies gilt auch bei individuell rechtswirksam vereinbarter Haftungsregelung vor Eintritt eines Versicherungsfalls.</p>	<p>A3-6.3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>
A3-6.2.5	<p>Freistellung</p>	<p>A3-6.3.4 Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>
	<p>als für öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Dienstleistungsbetriebe oder die Deutsche Bahn AG eine Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter vereinbart wurde.</p>	<p>A3-6.3.5 Ausdrücklicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada; - für die Erweiterung des Exportrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada.
A3-6.2.6	<p>Freistellung des Vertragspartners</p>	<p>Die Versicherung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.</p>
	<p>als eine vertragliche Freistellung des Vertragspartners von Schadensersatzansprüchen Dritter soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet, vereinbart wurde.</p>	<p>Auch wenn eine Erweiterung auf diese Risiken vereinbart wird, besteht kein rückwirkender Versicherungsschutz für bereits durch den Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag)</p> <ul style="list-style-type: none"> - erbrachte Arbeiten oder Leistungen; - gelieferte Erzeugnisse.
A3-6.2.7	<p>Händlerkettenklausel</p>	<p>A3-6.4 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden</p>
	<p>als zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis besteht, weil der Geschädigte die Produkte des Versicherungsnehmers über einen Händler bezogen hat, und deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben ist.</p> <p>Der Versicherer wird sich in diesem Fall bei einem unter die Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schaden nachweislich auf die fehlerhafte Leistung / das fehlerhafte Produkt des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und - der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadensfall ausdrücklich wünscht. 	<p>Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A3-6.3.2 bis A3-6.3.5.</p>
A3-6.3	<p>Schäden im Ausland</p>	<p>A3-6.5 Schäden durch Strahlen</p>
		<p>A3-6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von ra-</p>

	<p>dioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.</p>	<p>k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;</p>
A3-6.5.2	<p>Dies gilt nicht für Schäden,</p> <p>a) die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;</p> <p>b) die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.</p>	<p>l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.</p>
A3-6.6	<p>Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden und Gerüste</p> <p>Soweit Versicherungsschutz für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger nach A1-6.5.1 und nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden und Gerüste nach A1-6.6 besteht, sind diese Risiken – insoweit abweichend von A3-8.13 – auch nach Abschnitt A3 versichert.</p>	<p>A3-6.8.2 Energiemehraufwand</p> <p>Versichert ist – abweichend von A3-6.8.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind, aus einem erhöhten Energie- oder Wasserverbrauch oder erhöhten Energie- oder Wasserkosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten sowie Zählerprüftätigkeiten.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.</p>
A3-6.7	<p>Geothermie</p> <p>Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.</p>	<p>A3-6.8.3 Auslösen von Fehlalarm</p> <p>Versichert ist – abweichend von A3-6.8.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Wach- und Rettungsdienste, nicht jedoch Folgekosten wie z. B. durch Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall). Versicherungsschutz besteht – abweichend von A3-3.1 – auch, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.</p>
A3-6.7.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit</p> <p>a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),</p> <p>b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.</p>	<p>A3-6.8.4 Energieberatung und Rechtsdienstleistungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Aussteller von Energieausweisen und berechtigter Energieberater für Gebäude sowie - aus der sich hieraus ergebenden erlaubten außergerichtlichen Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsnehmers gehört. <p>Hierbei sind – abweichend von A3-6.8.1 b) – ausschließlich Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer vorgenommene Beratung, Prüfung oder gutachtliche Tätigkeit versichert.</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Berechtigung/Zertifizierung des Versicherungsnehmers für diese Tätigkeiten gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) und sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Versichert sind auch Ansprüche wegen erhöhten Energiebedarfs/-verbrauchs. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen (z. B. nicht erreichte Energieeinsparung).</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>
A3-6.7.2	<p>Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung:</p> <p>a) A3-8.10 (Überschwemmungen)</p> <p>b) A3-8.11 (Bergschäden, Bergbaubetrieb).</p>	
A3-6.8	<p>Vermögensschäden</p>	
A3-6.8.1	<p>Vermögensschäden – Gegenstand und Ausschlüsse</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden</p> <p>a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;</p> <p>b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;</p> <p>c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;</p> <p>d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;</p> <p>e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;</p> <p>f) aus Reiseveranstaltung;</p> <p>g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;</p> <p>h) aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rationalisierung und Automatisierung, - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten. <p>i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> <p>j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;</p>	<p>A3-6.8.5 Nebenberufliche Sachverständigentätigkeit</p> <p>Versichert ist – abweichend von A3-6.8.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus nebenberuflicher Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und/oder Gerichtsgutachter, soweit diese Tätigkeit im Rahmen des versicherten Risikos ausgeübt wird.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Schäden und/oder Mängeln an den begutachteten Objekten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; - wegen Vermögensschäden aus fehlerhaften Wertermittlungen; - aus der Erstellung von Sanierungsgutachten, wenn die Sanierung nicht vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt wird. <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>
		<p>A3-6.8.6 Vermögensschäden durch Arbeiten und Leistungen</p> <p>Versichert ist – abweichend von A3-6.8.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.</p>

	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>		<p>Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachschäden.
A3-6.9	<p>Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust)</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen, Rohrleitungen oder Behältern ausschließlich, soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.</p> <p>Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p>	A3-6.14	<p>Arbeitnehmerüberlassung</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 AUG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AUG) durch die zuständige Behörde.</p> <p>Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer.</p> <p>Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.</p>
A3-6.10	<p>Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.</p>		<p>Nicht versichert sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben; - aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung; - wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind.
A3-6.11	<p>Mängelbeseitigungsnebenkosten</p> <p>Versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst. 		
A3-6.12	<p>Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz</p> <p>Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.</p> <p>Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten.</p>	A3-6.15	<p>Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage</p> <p>Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie notwendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig, ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. <p>Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Haftpflichtanspruchs zur geltend gemachten Forderung.</p> <p>Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist.</p> <p>Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.</p> <p>Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A3-4.2 entsprechend.</p>
A3-6.13	<p>Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander</p> <p>Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche</p>		
A3-6.13.1	<p>von versicherten Unternehmen untereinander</p> <p>Versichert sind – abweichend von A3-8.3 b) und c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der durch diesen Vertrag mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.</p>		
A3-6.13.2	<p>der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers</p> <p>Versichert sind – abweichend von A3-8.4 c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsverwalter(s).</p>	A3-6.16	<p>Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften</p> <p>Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich diese Ansprüche gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richten.</p>
A3-6.13.3	<p>von mitversicherten natürlichen Personen untereinander</p> <p>Versichert sind – abweichend von A3-8.3 c) in Verbindung mit A3-8.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s); - Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder 	A3-6.16.1	<p>Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.</p>
		A3-6.16.2	<p>Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A3-6.16.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen

	oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.		abgaben für Planung und Ausführung/Lieferung. Der Nachweis über die Teilbeauftragung zur Planung obliegt dem Versicherungsnehmer;
	b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme(n) über A3-6.16.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.		- abweichend von A3-6.3 – die Schäden in EU-Staaten, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island eingetreten sind als Folge eines in diesen Ländern begangenen Verstoßes. Dies gilt nur, sofern der Versicherer nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten (s. hierzu auch A3-6.20.3).
A3-6.16.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche	A3-6.20.2	Der Versicherungsschutz aus derartigen Aufträgen gilt bis zu einer Jahreshonorarsumme von EUR 50.000,00. Darüber hinaus entfällt der Versicherungsschutz vollständig. Die Bestimmungen A3-9 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A3-10 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
	a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.	A3-6.20.3	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
	b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.		- aus der Übernahme der Planung und Überwachung / Beaufsichtigung im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI); - im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung im Ausland. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen im Ausland eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbildern, für die eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland besteht.
A3-6.16.4	Versicherungsschutz im Umfang von A3-6.16.1 bis A3-6.16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.		
A3-6.17	Abwasserschäden		
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwasser.		
A3-6.18	Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz	A3-6.20.4	Wenn mehrere gleiche oder gleichartige Fehler in der Planung zu Schäden an einem Gewerk oder mehreren Gewerken führen, auch wenn diese Gewerke nicht zum selben Werkvertrag gehören oder mehrere Fehler in der Planung zu einem einheitlichen Schaden führen, gelten diese in analoger Anwendung von A1-5.3.1 (Serienschaden) als ein Versicherungsfall.
	Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzleistungssummen – teilweise abweichend von A3-3.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadensersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt.	A3-6.20.5	Ausschließlich im Rahmen und Umfang von A3-6.20 besteht – abweichend von A2-8.30 – auch Versicherungsschutz für das Umwelt-Produktionsrisiko gemäß A2-1.4 c).
	Versicherungsschutz besteht wie folgt:		Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A3-6.18.1	Mehrleistung für Reparatur	A3-6.21	Allmählichkeitsschäden
	Der Schadensersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durchführung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen (sogenannter Totalschaden).		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
A3-6.18.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel	A3-7	Aus- und Einbaukosten für vom Versicherungsnehmer verkaufte Handelsware
	Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadensersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die bestehende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller.	A3-7.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden gemäß A3-7.2, die entstanden sind, weil vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines Kaufvertrags veräußerte Produkte bei Gefährübergang mangelhaft waren. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer verkauften Produkte sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich.
A3-6.19	Neuwertentschädigung		Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.
	Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A3-3.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die gesetzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus, Entschädigung bis zum Neuwert.		Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer für die Erstattung der Kosten gemäß A3-7.2 in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels haftet.
	Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.	A3-7.2	Gedeckt sind ausschließlich Ersatzansprüche wegen
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".		a) Kosten für den Austausch mangelhafter Produkte (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Produkte und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Produkte. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Produkte.
Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:			b) Kosten für den Transport mangelfreier Produkte mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
A3-6.20	Planung für Gewerke ohne eigene Ausführung (falls ausdrücklich vereinbart)	A3-7.3	Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
	Versichert ist – abweichend von A3-8.29 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Personen- und sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden) aus gelegentlicher Planungsleistung für Gewerke im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.		
A3-6.20.1	Voraussetzung ist, dass		
	- die Gewerke nicht selbst vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;		
	- die Planungsleistung ursprünglich in einem direkten Zusammenhang mit einer Werkleistung stand, also im Rahmen von Angebots-		

	<p>a) der Versicherungsnehmer die verkauften Produkte selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Kosten nicht wegen des Einbaus, der Montage oder der Montageleitung, sondern ausschließlich aufgrund des fehlerhaften Produkts entstanden sind;</p> <p>b) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Produkte im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;</p> <p>c) die Ansprüche im Zusammenhang mit einem Rückruf geltend gemacht werden.</p>	<p>c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p> <p>d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p> <p>e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p> <p>f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p>	
A3-7.4	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	A3-8.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A3-8	<p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p>		<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p>
A3-8.1	<p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A3-2.3 findet keine Anwendung.</p>		<p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>
A3-8.2	<p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p>	A3-8.6	<p>Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.</p>
	<p>a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder</p> <p>b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.</p> <p>A3-2.3 findet keine Anwendung.</p>	A3-8.7	<p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>a) gentechnische Arbeiten;</p> <p>b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);</p>
A3-8.3	<p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A3-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,</p> <p>b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,</p> <p>c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.</p> <p>Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vor genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	A3-8.7	<p>c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
A3-8.4	<p>Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p>	A3-8.8	<p>Rechtsmängel</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).</p>
	<p>a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p>	A3-8.9	<p>Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen</p>
	<p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). 	A3-8.10	<p>Überschwemmungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p>
	<p>b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p>	A3-8.11	<p>Bergschäden, Bergbaubetrieb</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,</p> <p>b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlendioxid- einbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.</p>
		A3-8.12	<p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p>

	<p>a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.</p>
	<p>A3-2.3 findet keine Anwendung.</p>	<p>A3-8.19 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen</p>
	<p>b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.</p>
<p>A3-8.13</p>	<p>Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p>	<p>A3-8.20 Arzneimittel</p>
	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.</p>
	<p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>	<p>A3-8.21 Sprengstoffe, Feuerwerke</p>
<p>A3-8.14</p>	<p>Luft- und Raumfahrzeuge</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.</p>
	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p>	<p>A3-8.22 Brennbare und explosive Stoffe</p>
	<p>a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.</p>
	<p>b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	<p>A3-2.3 findet keine Anwendung.</p>
	<p>c) wegen Schäden aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. 	<p>A3-8.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen</p>
		<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei</p>
		<p>a) Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht für Leistungen aus dem Baunebengewerbe (Ausbaugewerbe). Hierzu gehören alle Gewerke, die dem Ausbau von Bauwerken dienen (Bauhändlerleistungen aus dem Tischlerei-, Fliesenleger-, Schreiner-, Stuckateur-, Estrichleger-, Malerei-, Haustechnikgewerbe und dergleichen).</p>
		<p>b) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.</p>
<p>A3-8.15</p>	<p>Wasserfahrzeuge</p>	<p>A3-8.24 Umweltrisiko</p>
	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Ausgeschlossen sind</p>
	<p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>	<p>a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko).</p>
<p>A3-8.16</p>	<p>Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb</p>	<p>b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.</p>
	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.</p>	<p>Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko).</p>
<p>A3-8.17</p>	<p>Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt</p>	<p>Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.</p>
	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich</p>	<p>A3-8.25 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten</p>
	<p>- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p>
	<p>- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen</p>	<p>a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,</p>
	<p>beruhen.</p>	
<p>A3-8.18</p>	<p>Entschädigungen mit Strafcharakter</p>	
	<p>Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>	

	<p>b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,</p> <p>c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,</p> <p>d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.</p>		<p>b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, sowie</p> <p>c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.</p>
A3-8.26	<p>Grundwasser</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.</p>	A3-9.2	<p>aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.</p> <p>In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p>
A3-8.27	<p>Kommissionsware</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	A3-9.3	<p>Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von A(GB)-2.1 (Beitragsregulierung) – unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so verdoppeln sich die in A3-5.4 genannten Selbstbeteiligungen in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen.</p>
A3-8.28	<p>Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus der Herstellung, dem Vertrieb oder der Abgabe von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).</p>	A3-10	<p>Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)</p>
A3-8.29	<p>Planungs- und Bauleitungstätigkeit</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Planungs- und Bauleitertätigkeiten, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.</p>	A3-10.1	<p>Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so verdoppeln sich die in A3-5.4 genannten Selbstbeteiligungen in Schadensfällen, die mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen.</p>
A3-8.30	<p>Offshore-Risiken</p> <p>Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus</p> <p>a) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;</p> <p>b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind.</p> <p>Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.</p>		<p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p> <p>Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p>
A3-8.31	<p>Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeinrichtungen</p> <p>Ausgeschlossen ist die Haftpflicht der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeinrichtungen.</p>	A3-10.2	<p>Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt/gelten für die Vorsorgeversicherung im Rahmen des Vertrags die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte(n) Versicherungssumme(n), jedoch mit der Begrenzung gemäß "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>
A3-8.32	<p>Bodenabfertigungsdienste</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen.</p>	A3-10.3	<p>Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für</p> <p>a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;</p> <p>b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;</p> <p>c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;</p> <p>d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;</p> <p>e) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.</p>
A3-8.33	<p>Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen. 	A3-11	<p>Zeitliche Begrenzung</p>
A3-8.34	<p>Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	A3-11.1	<p>Der Versicherungsschutz gemäß A3-7.1 ff. umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten. Diese dreijährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.</p>
A3-9	<p>Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p>	A3-11.2	<p>Für Ansprüche nach A3-7.1 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrags ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.</p>
A3-9.1	<p>aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.</p> <p>Dies gilt nicht</p> <p>a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,</p>	A3-12	<p>Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)</p> <p>Versicherungsschutz besteht gemäß der Regelung in A1-11.</p>
		A3-13	<p>Versehensklausel</p> <p>Für Ansprüche nach A3-7.1 ff. gilt: Versicherungsschutz kann gemäß der Regelung in A1-11 vereinbart werden.</p>

Unterbleibt versehentlich die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit im Sinne von B3-3, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht bei einem Sachschaden bis zu einem in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag je Versicherungsfall nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.

Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche nach A3-7.1 ff.

Abschnitt A4 Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe – nur Fremdrückruf

A4-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

A4-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen, oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden ein Rückruf im Sinne von A4-3.1 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A4-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Kein Versicherungsschutz besteht für Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft-, Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmte Teile, Zubehör und Einrichtungen.

A4-1.3 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

A4-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A4-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A4-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

A4-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

A4-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

A4-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A4-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A4-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A4-3.1 Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Fremdrückruf.

Fremdrückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Män-

gel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden eine Warnung ausreichend ist.

A4-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in A4-3.4 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A4-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A4-3.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

A4-3.4.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

A4-3.4.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

A4-3.4.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;

A4-3.4.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zuzüglich der nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote höher sind als die nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A4-3.4.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A4-3.4.7 wäre.

A4-3.4.5 eine gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums von bis zu 3 Monaten;

A4-3.4.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

<p>A4-3.4.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.</p> <p>Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;</p>	<p>a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder</p> <p>b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,</p> <p>gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.</p>
<p>A4-3.4.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;</p>	<p>A4-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).</p>
<p>A4-3.4.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von A4-3.4.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von A4-3.4.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;</p>	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.</p> <p>A4-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.</p>
<p>A4-3.4.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;</p>	
<p>A4-3.4.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.</p>	<p>A4-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.</p>
<p>A4-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers</p>	
<p>A4-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst im Falle eines Rückrufs gemäß A4-1.1</p> <p>a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,</p> <p>b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und</p> <p>c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.</p> <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>	<p>A4-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p> <p>A4-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p> <p>A4-6 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht</p> <p>Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.</p> <p>Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.</p>
<p>A4-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.</p>	<p>A4-7 Schäden im Ausland</p> <p>A4-7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle</p> <p>- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;</p> <p>- oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.</p>
<p>A4-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.</p>	
<p>A4-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)</p>	
<p>A4-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p>	<p>A4-7.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A4-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p>
<p>A4-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:</p> <p>Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.</p>	<p>A4-7.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>
<p>A4-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle</p>	

A4-8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A4-7.2 und A4-7.3.	A4-9.6	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.
A4-9	Allgemeine Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:	A4-9.7	Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf
A4-9.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden a) vorsätzlich oder b) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben. A4-2.3 findet keine Anwendung.	A4-9.8	Rechtsmängel Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).
A4-9.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. A4-2.3 findet keine Anwendung.	A4-9.9	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
A4-9.3	Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A4-9.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen; b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags; c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.	A4-9.10	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
A4-9.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer a) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; b) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; c) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; d) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter a) bis d) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	A4-9.11	Entschädigungen mit Strafcharakter Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
A4-9.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	A4-9.12	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten; b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten; c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch; d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
		A4-9.13	Erprobungsklausel Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt war.
		A4-9.14	Noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefende Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren.
		A4-9.15	Mut- bzw. böswillige Manipulationen

	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen infolge behaupteter, androher oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen.		
A4-9.16	Vertragliche Haftungserweiterungen		Abschnitt A5 Ansprüche aus Benachteiligungen
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in A4-6 vereinbarten Haftungserweiterungen handelt.		<u>Hinweis</u>
A4-9.17	Energereiche ionisierende Strahlen		Der Versicherungsschutz nach diesem Abschnitt basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich gegebenenfalls hieran anschließenden Nachmeldefrist.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).		Kosten (siehe A-5.5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
A4-9.18	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte		A5-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).		Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in A5-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S.3 AGG.
A4-9.19	Blut und Blutprodukte		Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen von Blut und Blutprodukten.		Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.
A4-9.20	Offshore-Risiken		Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus		Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
	a) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;		Gründe für eine Benachteiligung sind
	b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind.		- die Rasse,
	Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohriseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.		- die ethnische Herkunft,
A4-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)		- das Geschlecht,
	Versicherungsschutz besteht auch		- die Religion,
A4-10.1	für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.		- die Weltanschauung,
	Dies gilt nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.		- eine Behinderung,
A4-10.2	für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.		- das Alter,
	In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.		- die sexuelle Identität.
A4-10.3	Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von A(GB)-2.1 (Beitragsregulierung) – unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich die in A4-5.4 genannte Selbstbeteiligung in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.		A5-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)
A4-11	Zeitliche Begrenzung		Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein <u>Anspruch schriftlich erhoben</u> wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
A4-11.1	Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.		A5-3 Tochtergesellschaften
A4-11.2	Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.		Mitversichert sind Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, für die im Rahmen des Versicherungsvertrags bereits Versicherungsschutz besteht, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.
A4-12	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)		Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer mittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch
	Versicherungsschutz kann gemäß der Regelung in A1-11 vereinbart werden.		- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
			- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
			- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder

	auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder		sicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt begangen worden sind, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wurde.
	- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).	A5-4.6	Liquidation und Neubeherrschung
	Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.		Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsschutz mit Abschluss der Liquidation automatisch.
	Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages begangen worden sind.	A5-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
A5-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	A5-5.1	Leistungen der Versicherung
A5-4.1	Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer		Der Versicherungsschutz umfasst
	Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.		a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
A5-4.2	Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen		b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
	Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.		c) die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
	Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadensersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.		Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
A5-4.3	Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)	A5-5.2	Vollmacht des Versicherers
	Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gem. A5-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.		Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.
	In den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist, gilt die automatische Nachmeldefrist nicht.		Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.
A5-4.4	Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)	A5-5.3	Versicherungssumme, Höchstersatzleistung
	Versicherungsschutz besteht für die Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.		Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die vereinbarte Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
	Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.	A5-5.4	Selbstbeteiligung
	Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.		In jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Betrag selbst (Selbstbeteiligung).
	Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 2 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.	A5-5.5	Serien- und Kumulschaden
	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.	A5-5.5.1	Serienschaden
A5-4.5	Insolvenz		Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
	Wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft gestellt wird, erstreckt sich der Ver-		a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Person(en) begangen wurde oder

	<p>b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Person(en) begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.</p>	A5-6.7	<p>berungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;</p> <p>soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;</p>
	<p>Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.</p>	A5-6.8	<p>wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;</p>
A5-5.5.2	<p>Kumulschaden</p> <p>Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller</p>	A5-6.9	<p>Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.</p>
	<p>a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Person(en) begangen wurde oder</p>	A5-7	<p>Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften</p>
	<p>b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Person(en) begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen</p>		<p>Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anzuwenden. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>
	<p>Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.</p>	<p>Abschnitt AZ Optionale Regelungen für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche oder berufliche Risiken – soweit ausdrücklich vereinbart –</p>	
	<p>In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Anspruch geltend gemacht wurde.</p>	<p>Falls ein oder mehrere der folgenden Risiken zusätzlich versichert werden sollen, kann durch ausdrückliche Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden. Soweit AZ keine abweichenden Regelungen enthält, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Abschnitte A1 bis A5.</p>	
A5-5.6	<p>Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich</p>	AZ-1	<p>Ergänzende Klauseln für die Abschnitte A1 und A3</p>
	<p>Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>	AZ-1.1	<p>Soweit für das versicherte Risiko Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers besteht, geht der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.</p>
A5-6	<p>Ausschlüsse</p>	<p>Aus diesem Vertrag besteht hingegen Versicherungsschutz, soweit er über den des anderen Versicherungsvertrages hinausgeht (Differenzdeckung).</p>	
	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;</p>	<p>Die Differenzdeckung gilt nicht</p>	
A5-6.1	<p>gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;</p>	<p>a) für Versicherungsfälle zur erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung A3-7,</p>	
A5-6.2	<p>die von den mitversicherten Personen gemäß A5-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);</p>	<p>b) für Selbstbeteiligungen, die in dem anderen Versicherungsvertrag vereinbart sind,</p>	
A5-6.3	<p>- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;</p> <p>- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;</p>	<p>c) für Änderungen im Deckungsumfang des anderen Versicherungsvertrages, die nach Antragsstellung zu diesem Vertrag erfolgt sind,</p>	
A5-6.4	<p>die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;</p>	<p>d) wenn der Versicherungsnehmer aus dem anderen Versicherungsvertrag wegen Verzuges bei der Beitragszahlung oder Verletzung von Obliegenheiten keinen Anspruch auf Leistung hat,</p>	
A5-6.5	<p>im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);</p>	<p>e) wenn zu dem anderen Versicherungsvertrag die Versicherungssumme(n) für ein Versicherungsjahr erschöpft sind und ein weiterer Versicherungsfall eintritt (also kein "Drop-down").</p>	
A5-6.6	<p>auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versi-</p>	<p>Die Differenzdeckung beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer, frühestens 15 Monate vor dem Beginn dieses Vertrages. Sie endet mit dem Ablauf des anderen Versicherungsvertrages. Die Differenzdeckung entfällt rückwirkend, wenn der Erstbeitrag (§ 37 VVG) zu diesem Vertrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde, der Vertrag durch Anfechtung oder Rücktritt (B3-1) endet.</p> <p>Besondere Obliegenheit im Schadensfall:</p> <p>Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragsunterlagen des anderen Versicherungsvertrages zugänglich zu machen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> <p>In die Differenzdeckung fallende Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie einen Tag nach dem Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten.</p>	

	Die vertraglich vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) und Höchstersatzleistungssummen stehen während der Differenzdeckung nur einmal zur Verfügung und werden auf das erste Versicherungsjahr angerechnet.				
AZ-1.2	Besserstellungen				d) die Tätigkeit im Rahmen der Meldung zur Umsatz-, Lohnsumme oder Mitarbeiteranzahl erfasst war und der Anteil aus der nicht benannten Tätigkeit 20 % der Gesamttätigkeit nicht überschreitet und/oder
AZ-1.2.1	Besserstellung Markt				e) personelle (auch familiäre) oder kapitalmäßige Verflechtungen zu den nicht benannten mitversicherten Unternehmen bestehen.
	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz wegen gesetzlicher Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Sachschäden und – ergänzend zu A1-3.1 und A3-3.1 – aus Abhandenkommen von Sachen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die nicht in diesem Vertrag eingeschlossen sind, aber zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Rahmen eines allgemein zugänglichen Haftpflichttarifs für gewerbliche Risiken eines anderen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherers ohne Beitragszuschlag mitversichert wären. Abweichende Versicherungs- oder Höchstersatzleistungssummen des anderen Versicherers sind keine Besserstellung im Sinne dieser Klausel.				Der Versicherungsnehmer hat die Notwendigkeit der Berichtigung vorzutragen und glaubhaft nachzuweisen.
	Eine Leistung aus dieser Vereinbarung erfolgt nur auf Antrag des Versicherungsnehmers und nach Vorlage eines Nachweises über die entsprechenden Regelungen des anderen Versicherers.				Ausdrücklich dokumentierte oder in Vertragsbedingungen enthaltene nicht versicherte Tätigkeiten und Unternehmen sowie Risikobegrenzungen/Ausschlüsse in den Abschnitten A1 und A3 bleiben erhalten.
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".				
AZ-1.2.2	Besserstellung Vorversicherung			AZ-1.5	Öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche
	Stellt der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall fest, dass die Bedingungen seines Vorvertrages für das gleiche versicherte Risiko für ihn günstiger waren, kann er verlangen, dass der Versicherer für diesen Versicherungsfall nach den Bedingungen des Vorvertrages Versicherungsschutz gewährt.				Versichert sind – abweichend von A1-3.1 und A3-3.1 – öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche.
	Voraussetzungen dafür sind: a) Der Versicherungsfall tritt innerhalb von fünf Jahren nach Beginn dieses Vertrages ein und b) der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis für die günstigere Regelung im Vorvertrag.				Diese Erweiterung findet keine Anwendung, soweit es sich um einen Versicherungsfall zum Auslösen von Fehlararm gemäß A1-6.13.3 oder A3-6.8.3 handelt.
	Niedrigere Versicherungs- oder Höchstersatzleistungssummen in diesem Vertrag führen nicht zu einer Besserstellung im Sinne dieser Klausel.				Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".			AZ-1.6	Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung
AZ-1.2.3	Besondere Ausschlüsse				Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass eine vorvertragliche Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wurde, verzichtet der Versicherer – teilweise abweichend von B3-1.2.1 – unter folgenden Voraussetzungen auf sein Recht, vom Vertrag zurückzutreten:
	Die Klauseln gelten nicht für a) beantragte oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern nachweislich vereinbarte vertragliche Schlechterstellungen, b) Cyberdeckungen, ausländische Betriebsstätten / Tochtergesellschaften, direkten oder bekannten indirekten Export nach USA, US-Territorien oder Kanada, c) Sonder- und Maklerkonzepte, d) Risiken, für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht vorgeschrieben ist.				a) die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung liegt länger als drei Jahre zurück und b) der Schadensaufwand des Versicherers übersteigt den in der „Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen“ genannten Betrag nicht.
	In jedem Fall bleiben von dieser Vereinbarung die Ausschlüsse gemäß A1-7 und A3-8 unberührt.				Der Verzicht wirkt nur einmalig. Bei weiteren Versicherungsfällen oder Anzeigepflichtverletzungen verzichtet der Versicherer nicht auf die Ausübung seines Rücktrittsrechts.
AZ-1.3	Abweichungen zu den Verbandsbedingungen			AZ-1.7	Verzicht auf das außerordentliche Kündigungsrecht
	Der Versicherer reguliert nach den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen, wenn: a) die Bedingungen am Schadentag oder bei Vertragsabschluss von den Verbandsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen und b) der Versicherungsnehmer diese Regulierung wünscht.				Der Versicherer verzichtet nach dem ersten Versicherungsfall auf sein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 92 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Das Kündigungsrecht aus anderen Gründen bleibt unberührt.
	In jedem Fall bleiben von dieser Vereinbarung die Ausschlüsse gemäß A1-7 und A3-8 unberührt.			AZ-1.8	Regressverzicht bei Sachschäden
AZ-1.4	Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung und der mitversicherten Unternehmen				Bei Versicherungsfällen, die einen Schadensaufwand des Versicherers bis zu dem in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag je Versicherungsfall zum Gegenstand haben, wird auf einen Regress beim Verursacher verzichtet, wenn: a) der Verursacher nicht vorsätzlich gehandelt hat und b) der Versicherungsnehmer dies wünscht.
	Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung fehlerhaft oder unvollständig ist und/oder mitzuversichernde Unternehmen nicht benannt sind, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung im Rahmen und Umfang des Vertrages zu gewähren, soweit a) das Risiko nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt und b) das Risiko vom Versicherer grundsätzlich gezeichnet wird und c) durch die Berichtigung kein Mehrbeitrag anfällt oder auf die Beitragserhebung wegen Geringfügigkeit verzichtet wird und			AZ-2	Veranstaltungen als Zusatzrisiko
				AZ-2.1	Veranstalterrisiko
					Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Veranstalter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen näher beschriebenen Veranstaltung(en). Erforderliche Vor- und Nacharbeiten sind bis zu jeweils 14 Tagen versichert. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz für die Veranstaltung(en) beantragt wurde.
				AZ-2.2	Besondere Regelungen
					Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus a) der Beaufsichtigung und/oder Koordinierung fremder Unternehmen bei der Ausführung von Arbeiten/Aufgaben im Interesse des Versicherungsnehmers; b) der Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungsortes; c) Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und sonstiger technischer Hilfsmittel für die Veranstaltung(en); d) der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen); e) Aufbau/Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes;

<p>f) der Durchführung eines Ordnungsdienstes, der Einlasskontrolle und Sicherung der Veranstaltung(en) für den Teil, der vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wird;</p> <p>g) Aufbau, Betrieb und Abbau von Zelten, Tribünen (ohne eigenen Auf- und Abbau) und Podien, sofern sie baupolizeilich zugelassen sind und abgenommen wurden;</p> <p>h) Aufbau, Betrieb und Abbau von Verkaufsständen oder -buden und dergleichen, sofern diese in eigener Regie betrieben werden;</p> <p>i) dem Betreiben eines VIP- und Pressebereiches;</p> <p>j) der Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.</p>	Die Regelung in A1-6.7.1 c) findet diesbezüglich keine Anwendung.
AZ-2.3 Besondere Ausschlüsse	Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirme.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf	Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer nummerierte Garderobenscheine/Garderobenmarken ausgibt.
<p>a) Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen, Luftfahrtveranstaltungen sowie motorsportliche Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;</p> <p>b) die gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst;</p> <p>c) die gesetzliche Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden der Teilnehmer oder Mitwirkenden aus der Durchführung von gefährlichen Leistungen (z. B. Extremsportarten wie River-Rafting, Freeclimbing, Fallschirmspringen oder Bungee-Jumping, Stunts oder Luftfahrten);</p> <p>d) die Beschädigung oder den Verlust von Requisite, Reisegepäck, Geldwerten, Uhren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p> <p>e) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Werbeträgern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p> <p>f) die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommens ausgestelltter Sachen und Tiere sowie von Ausstellungsständen und -einrichtungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p> <p>g) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Zelten, die der Durchführung der Veranstaltung(en) oder deren Vor- oder Nachbereitung dienen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p> <p>h) Schäden der Reiter oder Fahrer und Insassen von Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p> <p>i) Schäden an den zu der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, sonstigen Fahrzeugen oder Schlitten (einschließlich Sattel- und Zaumzeug, Geschirre) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p>	<p>Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche</p> <p>a) aus Beschädigung oder Abhandenkommens von Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden;</p> <p>b) aus Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines / der Garderobenmarke;</p> <p>c) wegen Garderobestücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden.</p>
<p>sowie</p> <p>j) das Abbrennen eines Feuerwerks;</p> <p>k) eigenen Auf- und Abbau von Tribünen;</p> <p>l) den Betrieb einer Hüpfburg;</p> <p>m) die gesetzliche Haftpflicht aus der Bewachung jeglicher Art (z. B. Garderoben);</p> <p>n) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Grundstücken sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;</p> <p>es sei denn, diese sind aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mitversichert.</p>	Die Ausschlüsse in A1-7.5 und A2-8.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, finden keine Anwendung.
AZ-3 Abbrennen eines Feuerwerks bei Veranstaltungen	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker.	AZ-7 Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen
Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, sonstige Grundstücke einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Leitplanken, Fangzäunen und anderen zugelassenen Leiteinrichtungen) durch eine gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) behördlich erlaubte, ausschließlich veranstaltungsbedingte Sondernutzung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ausschlüsse in A1-7.22, A2-8.19 und A3-8.21 sind diesbezüglich gestrichen.	Ausgeschlossen bleiben Schäden an unbefestigten Parkplätzen sowie öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche.
AZ-4 Eigener Tribünenbau bei Veranstaltungen	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen.	AZ-8 Arbeitnehmerüberlassung
AZ-5 Hüpfburg bei Veranstaltungen	AZ-8.1 Arbeitnehmerüberlassung I – Sachschäden des Entleihers
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Hüpfburg.	Ergänzend zu A1-6.23, A2-6.15 sowie A3-6.14 ist die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer wegen dem Entleiher selbst zugefügter Sachschäden versichert.
AZ-6 Garderobenrisiko bei Veranstaltungen	A1-7.2, A2-8.2 und A3-8.2 werden dahingehend erweitert, dass die positive Kenntnis von der Ungeeignetheit eines Leiharbeitnehmers für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung dem Vorsatz gleichsteht.
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommens von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	AZ-8.2 Arbeitnehmerüberlassung II – Ansprüche Dritter – Differenzdeckung zugunsten Entleiher
	Ergänzend zu A1-6.23, A2-6.15, A3-6.14 sowie AZ-8.1 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer für Haftpflichtansprüche Dritter (nicht des Entleihers) ausschließlich für Versicherungsfälle im Inland, soweit hierfür kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers besteht, weil diese bedingungs-gemäß oder hinsichtlich der Versicherungssumme nicht ausreicht.
	Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieses Vertrages, soweit er über den Versicherungsvertrag des Entleihers hinausgeht (Differenzdeckung).
	Besteht aus anderen als diesen ausdrücklich genannten Gründen kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers oder besteht eine solche gar nicht, so entfällt auch im Rahmen dieses Vertrages der Versicherungsschutz.
	AZ-8.3 Arbeitnehmerüberlassung III – Ansprüche Dritter – Subsidiärdeckung
	Ergänzend zu A1-6.23, A2-6.15, A3-6.14, AZ-8.1 sowie AZ-8.2 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer für Haftpflichtansprüche Dritter (nicht des Entleihers) ausschließlich für Versicherungsfälle im Inland, soweit hierfür kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers besteht.
	Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Haftpflichtversicherungen gehen dieser Versicherung vor.

AZ-9	Garagen- oder Parkplatzbetriebe und Parkhäuser – Vermietung von Kfz-Stellplätzen	ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Stellplätzen bei Garagen- oder Parkplatzbetrieben und Parkhäusern für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger ausschließlich in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
AZ-9.1	Besondere Regelungen	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) in A1-6.8 und A3-6.1 werden um folgende zusätzliche Regelung ergänzt:	AZ-10.2
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden (siehe jedoch AZ-9.1 d)) an sowie Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern.	Besondere Ausschlüsse
	Werden die Fahrzeuge hierbei bewegt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich wegen Schäden, die auf dem Betriebsgrundstück am bewegten Fahrzeug eintreten.	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden aus anderen als den in AZ-10.1 d) genannten Arbeiten, z.B. aus Anlass von Reparaturen; b) Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. A1-2.3 und A3-2.3 finden keine Anwendung.
	Die Ausschlüsse in A1-7.14 und A3-8.13 finden insoweit keine Anwendung.	AZ-10.3
	Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.	AZ-11
	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	Stationäre Waschanlagen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer stationären Waschanlage.
	Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.	AZ-11.1
AZ-9.2	Besondere Ausschlüsse	Besondere Regelungen Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) in A1-6.8 und A3-6.1 werden um folgende zusätzliche Regelung ergänzt:
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung, b) Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung, c) Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. A1-2.3 und A3-2.3 finden keine Anwendung, d) Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden aus Anlass von Reparaturen oder anderen Serviceleistungen.	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unberechtigten Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Waschens und des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
AZ-9.3	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	Die Ausschlüsse in A1-7.14 und A3-8.13 finden insoweit keine Anwendung.
AZ-10	Tankstellen	Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Tankstelle.	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
AZ-10.1	Besondere Regelungen	Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
	Verkauf und Servicearbeiten	Auf die Schäden durch Entwendung und Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus a) dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien; b) aus dem Bereitstellen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder dem Verkauf von Ladestrom; c) dem Verkauf von Reisebedarf und Konsumgütern; d) – als weitere Regelung zu den Tätigkeitsschäden in A1-6.8 und A3-6.1 – branchenüblichen Servicearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und an Teilen solcher Fahrzeuge (z. B. Betanken, Prüfen des Luftdrucks, Reinigen von Fahrzeugen – auch mit stationären Waschanlagen –, Ölwechsel, Radwechsel, Reifenmontage, Starthilfe, Batterieaufladen, nicht aber Reparaturen). Versichert sind hierbei auch Ansprüche wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, soweit es sich nicht um Schäden an dem bewegten Fahrzeug selbst handelt.	AZ-11.2
	Die Ausschlüsse in A1-7.14 und A3-8.13 finden insoweit keine Anwendung.	Besondere Ausschlüsse
	Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Ansprüche aus Anlass von Reparaturen oder anderen Serviceleistungen; b) Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. A1-2.3 und A3-2.3 finden keine Anwendung; c) Ansprüche aus Besitz oder Betrieb von automatischen Waschstraßen – es sei denn, diese sind aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mitversichert.
		AZ-11.3
		Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
		AZ-12
		Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer
		AZ-12.1
		Je nach Betriebscharakter ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als
		AZ-12.1.1
		Baubetreuer aus der Durchführung fremder Bauvorhaben im Namen und für Rechnung des betreuten Bauherrn einschließlich der Beauftragung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers.

Mitversichert ist während der Dauer der Bauarbeiten die gesetzliche Haftpflicht des betreuten Bauherrn

- a) als Bauherr, vorausgesetzt, dass der Bauherr die Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben hat. Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Versicherungsnehmer.
- b) als Haus- und Grundstücksbesitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerks.

Soweit für den betreuten Bauherrn durch andere Haftpflichtversicherungen Versicherungsschutz besteht, gehen diese Versicherungen der Deckung gemäß den Ziffern a) und b) vor.

AZ-12.1.2 Bauträger

von Bauvorhaben, die der Versicherungsnehmer im eigenen Namen errichtet und zum Verkauf an Dritte bestimmt sind, einschließlich der Beauftragung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) aus der Beschäftigung eines Bauzeichners und/oder Bautechnikers, der nach Kundenwunsch in Einzelfällen geringfügige, baurechtlich und statisch nicht relevante Änderungen ausschließlich in der Werkplanung des Architekten vornimmt (z.B. kleinere oder größere Fenster, Versetzung nichttragender Innenwände, Änderung der Anordnung der Armaturen im Bad und dgl.);
- b) in Ergänzung von A1-6.2 als Eigentümer von
 - unbebauten Grundstücken (auch Vorratsgelände),
 - Wohngebäuden, die für die Begründung von Wohnungseigentum vorgesehen sind,
 - Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die zum Verkauf an Dritte bestimmt sind (bis zur Umschreibung im Grundbuch),
 - Gemeinschaftsflächen, die Gegenstand der mit den Käufern geschlossenen Kaufverträge sind,
 - Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch Dritte;
- c) aus Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, die sich auf Umbauten, Sanierungen und Aufstockungen bestehender Gebäude beziehen.

AZ-12.1.3 Generalübernehmer

aus der schlüsselfertigen Erstellung fremder Bauvorhaben einschließlich der Beauftragung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, die sich auf Umbauten, Sanierungen und Aufstockungen bestehender Gebäude beziehen.

AZ-12.2 Besondere Regelungen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, die sich auf Umbauten, Sanierungen und Aufstockungen bestehender Gebäude beziehen;
- b) Betrieb und Unterhaltung von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- c) der Verwendung von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen;
- d) der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen;
- e) der Planung einschließlich Objektüberwachung (Bauüberwachung) von Bauten im Rahmen des Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch den Versicherungsnehmer und sein Personal für von ihm betreute Bauvorhaben;
- f) der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen für von ihm betreute Bauvorhaben.

AZ-12.3 Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- a) der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen;
- b) aus der Durchführung von Bau- und/oder Handwerkerarbeiten mit eigenem Personal;
- c) Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

AZ-13 Freiberufliche Lehrtätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer – mit dem versicherten Risiko in Zusammenhang stehenden – freiberuflichen Lehrtätigkeit, insbesondere aus

- a) der Erteilung von Nachhilfestunden;
- b) der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reisen sowie Ausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Lehrereinrichtung gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;
- c) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

Abschnitt A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Beitragsberechnung

Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach

A(GB)-1.1 der Zahl der tätigen Personen

Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer alle im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Angehörige des Versicherungsnehmers, Zeit- und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Reinigungspersonal usw..

Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 25 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

A(GB)-1.2 der Jahreslohn- und -gehaltssumme

Maßgebend ist die Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme des Versicherungsjahres gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft (auf volle Tausend EUR aufgerundet).

In diese Summe sind einzurechnen

- EUR 25.000,00 je nicht bei der Berufsgenossenschaft versicherter, mitarbeitender Inhaber, Teilhaber und geschäftsführender Gesellschafter;
- die auf Arbeitsgemeinschaften – Arge – entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;
- das auf Leiharbeiternehmer entfallende Jahresentgelt;
- Leistungen durch Subunternehmer. Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers bis 25 % zuschlagsfrei. Der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

A(GB)-1.3 dem Jahresumsatz

Maßgebend ist der Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich des auf Arbeitsgemeinschaften – Arge – entfallenden anteiligen Jahresumsatzes des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr; auf volle Tausend EUR aufgerundet.

Die Meldung des Jahresumsatzes gilt als korrekt abgegeben, soweit

- Innenumsätze zwischen den mitversicherten Unternehmen oder
 - ausschließlich Umsätze aus der versicherten Tätigkeit gemeldet wurden und Sondereinflüsse, wie z. B. der Verkauf von Anlagegütern
- unberücksichtigt geblieben sind.

A(GB)-1.4 nach sonstigen Kriterien

Maßgeblich ist die jeweils vereinbarte Beitragsberechnungsgrundlage.

Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 25 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

<p>A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein. - Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
<p>A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.</p>	<p>A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.</p>
<p>A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.</p>	<p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p>
<p>A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung</p>	<p>A(GB)-5 Abtretungsverbot</p>
<p>A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.</p>	<p>Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.</p>
<p>A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.</p> <p>Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.</p> <p>Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.</p>	<p><u>Teil B Allgemeiner Teil</u></p> <p>Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</p> <p>B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.</p> <p>B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr</p> <p>B1-2.1 Beitragszahlung</p> <p>Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durchlaufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.</p> <p>B1-2.2 Versicherungsperiode</p> <p>Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.</p> <p>B1-2.3 Versicherungsjahr</p> <p>Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.</p> <p>B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung</p> <p>B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags</p> <p>Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.</p> <p>Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.</p> <p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p>B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug</p>
<p>A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.</p> <p>Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.</p>	
<p>A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.</p>	
<p>A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.</p> <p>Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.</p> <p>Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.</p>	
<p>A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)</p>	
<p>A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören. 	

	<p>Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.</p> <p>Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>		<p>Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.</p>
B1-3.3	<p>Leistungsfreiheit des Versicherers</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.</p> <p>Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.</p>	B1-5.2	<p>Fehlgeschlagener Lastschriftinzug</p> <p>Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.</p> <p>Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.</p> <p>Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.</p>
B1-4	<p>Folgebeitrag</p>	B1-6	<p>Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p>
B1-4.1	<p>Fälligkeit</p> <p>Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.</p> <p>Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.</p>	B1-6.1	<p>Allgemeiner Grundsatz</p> <p>Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.</p>
B1-4.2	<p>Verzug und Schadensersatz</p> <p>Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p>	B1-6.2	<p>Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse</p>
B1-4.3	<p>Mahnung</p> <p>Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.</p> <p>Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.</p>	B1-6.2.1	<p>Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.</p> <p>Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.</p>
B1-4.4	<p>Leistungsfreiheit nach Mahnung</p> <p>Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>	B1-6.2.2	<p>Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.</p> <p>Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p>
B1-4.5	<p>Kündigung nach Mahnung</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.</p> <p>Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	B1-6.2.3	<p>Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.</p>
B1-4.6	<p>Zahlung des Beitrags nach Kündigung</p> <p>Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.</p> <p>Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.</p>	B1-6.2.4	<p>Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.</p>
B1-5	<p>Lastschriftverfahren</p>	B1-6.2.5	<p>Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>
B1-5.1	<p>Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.</p>	<p>Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung</p> <p>B2-1</p> <p>Dauer und Ende des Vertrags</p> <p>B2-1.1</p> <p>Vertragsdauer</p> <p>Der Vertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen.</p> <p>B2-1.2</p> <p>Stillschweigende Verlängerung</p>	

	angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.		Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
	Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.	B3-3.2.2	Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:
	Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.	a)	Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
B3-1.3	Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	b)	Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
	Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.	c)	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
B3-1.4	Hinweispflicht des Versicherers	d)	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
	Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.	e)	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
B3-1.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers	B3-3.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
	Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.	B3-3.3.1	Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
B3-1.6	Anfechtung	B3-3.3.2	Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
	Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.	B3-3.3.3	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
B3-1.7	Erlöschen der Rechte des Versicherers		
	Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.		
B3-2	Änderungen des Vertrags		
	Die vorstehenden Regelungen B3-1.1 bis B3-1.7 gelten bei Änderungen des Vertrags entsprechend hinsichtlich der Änderungen.		
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers		
B3-3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles		
B3-3.1.1	Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.	Abschnitt B4 Weitere Regelungen	
B3-3.1.2	Kündigungsrecht	B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
	Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.	B4-1.1	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
	Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.	B4-1.2	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
B3-3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	B4-1.3	Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
	Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:	B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B3-3.2.1	Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des	B4-2.1	Form, zuständige Stelle
			Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

	Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.		Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
B4-2.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	B4-5.3	Verbraucherschlichtungsstelle
	Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.		Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden: Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632 10006 Berlin Tel.: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
B4-2.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung		Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsmann.de einsehbar.
	Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.		Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters		
B4-3.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers	B4-6	Anzuwendendes Recht
	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend		Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
	a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;	B4-7	Sanktionsklausel
	b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;		Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages durch deutsches Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
	c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.		Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
B4-3.2	Erklärungen des Versicherers		Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.		Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
B4-4	Verjährung		Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.
	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.	B4-8	Salvatorische Klausel
	Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.		Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
	Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.		
B4-5	Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle		
B4-5.1	Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer		
	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.		
	Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.		
	Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.		
B4-5.2	Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer		
	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.		